



Das

Armenwesen in Livland.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

an der

philosophischen Facultät zu Leipzig

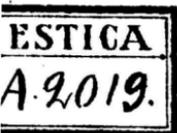
von

Erich von Grünewaldt.

Leipzig,

Druck von Metzger & Wittig.

1884.



I. Die Armenpflege auf dem flachen Lande.

Die ganze in Livland ansässige, in Landgemeinden abgetheilte Bevölkerung bildet in ihrer Gesammtheit auf Grundlage ihrer gemeinschaftlichen realen Rechte und Beziehungen den livländischen Bauerstand im weitesten Sinne. Die Landgemeinden, in welche sich die Bauerschaft gliedert, werden durch die Grenzen eines oder mehrerer Rittergüter abgeschlossen und jedes Mitglied des Bauerstandes ohne Ausnahme muß zu irgend einer Gemeinde verzeichnet sein.¹⁾

Nach § 536 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 ist „jede Bauergemeinde verbunden, ihre durch unverschuldete Unglücksfälle verarmten Mitglieder nach Möglichkeit zu unterstützen und auf Gemeindekosten besonders für den Unterhalt hilfbedürftiger Waisen und derjenigen zu sorgen, welche wegen Altersschwäche, Krankheit oder Gebrechen sich ihren Unterhalt nicht selbst erwerben können und der Hülfe bemittelter naher Blutsverwandter, namentlich zu ihrer Ernährung befähigter und verpflichteter Ascendenten und Descendenten sich nicht erfreuen können“. —

1) In Livland giebt es 754 Gemeinden und 904 Güter. Das Gesamtareal der Landgüter umfaßt rund 3600000 Dessätinen (1 Dessätine = 1,09250 Hectar), wovon 2100000 Dessätine dem Bauerlande angehören. cf. E. v. Brüggem. „Die agraren Verhältnisse in den Ostseeprovinzen“. Berlin, 1883.

Jeder Unterstützungsbedürftige muß einen besonderen Armenschein beibringen, welcher ihm vom Gemeindegerecht¹⁾ ausgestellt wird. Auf Grund dieses Scheines wird er in die alljährlich vom Gemeindegerecht anzufertigende Armenliste aufgenommen und erhält die nöthige Unterstützung.

Wird Jemandem der Armenschein begründeter Weise verweigert und kann er sich binnen einer bestimmten Frist nicht über die Erlangung eines festen Dienstverhältnisses ausweisen, so hat der Gemeindeälteste die Pflicht, ihn innerhalb oder außerhalb der Gemeinde gegen entsprechenden Lohn arbeiten zu lassen und ist berechtigt, ihn im Weigerungsfalle zur Leistung solcher Arbeiten zu zwingen. Den Lohn und Erwerb empfängt der Gemeindeälteste, mit Ausnahme des zum eigenen Unterhalt des betreffenden Individuums nothwendigen Theiles. Auch hat die Gemeindeverwaltung das Recht, solche der Gemeinde schädliche Personen unter Zustimmung der Gutsverwaltung zwangsweise zum Austritt aus dem Gemeindeverbande und zum Eintritt in andere Gemeinden, welche darein willigen, zu veranlassen.²⁾

Verarmt ein nicht zur Gemeinde gehöriges Individuum und kann es sich nicht mehr seinen Unterhalt erwerben, so wird es zwangsweise in seine Heimathsgemeinde abgefertigt, da letztere ihre Unterstützungsgelder ungern auswärts verzehren läßt. Nur mit den in den Städten lebenden Gemeindegliedern wird hiervon bisweilen eine Ausnahme gemacht.

1) Jede Gemeinde verwaltet sich frei durch Älteste und Vorsteher und wird vertreten durch ihren Ausschuß, welche Gewalt aus der Wahl der Gemeindeglieder hervorgeht. Die Gemeinde wählt ihr Gemeindegerecht als erste Instanz in Bauersachen, verwaltet ihre Kasse, erhebt ihre Steuern und ordnet das Armen- und Pflanzwesen ihrer Glieder.

2) Bauerverordnung § 571 ff. und Wohlfahrtsregeln § 19.

Das Betteln ist bestehenden Gesetzen zufolge untersagt, wird aber mit ungewöhnlicher Milde behandelt und angesehen.

Es kommt noch häufig vor, daß den Armen von Seiten der Gemeindeverwaltung oder anderer Behörden Bettelbriefe ausgestellt werden und dieselben somit die Legitimation zum Betteln erhalten. Ich halte ein solches Verfahren für verwerflich. Wie soll das Betteln verächtlich erscheinen, wenn selbst die Vertreter der communalen, resp. staatlichen Organe es nicht so ansehen und auch nicht so angesehen wissen wollen.

Zur Deckung der Ausgaben in Angelegenheit der Armenpflege werden verwandt: 1) die Erträge der von der Gemeinde zu diesem Zwecke erworbenen oder gepachteten Grundstücke¹⁾, 2) die für Darlehen aus dem Vorraths-Magazin²⁾ einfließenden Zinsen, 3) der Ertrag einer allgemeinen Collecte, 4) freiwillige Gaben, 5) die speciell zu diesem Zwecke aus der Gemeinde-Kasse verabfolgten Summen, 6) eine fast überall alljährlich erhobene Armensteuer, 7) die Zinsen aus dem Versorgungsfond.

Der Versorgungsfond entsteht aus dem Erlös für verkauftes überflüssiges Magazingetreide und ist ausschließlich zum Ankauf von Korn in Jahren des Mißwachses, falls die Magazinvorräthe erschöpft sind, bestimmt. Nur die Zinsen desselben dürfen zur Unterstützung armer Gemeindeglieder verwandt werden. Die Kapitalien derselben sind meist ganz beträchtlich angewachsen. —

Nach § 541 der Bauerverordnung war außerdem in jeder Gemeinde ein sogenannter Armenfond zu bilden. Er sollte anfänglich nicht verausgabt, sondern einstweilen angesammelt und

1) Solche Armenfelder kommen nicht überall vor, sondern nur in einigen Gegenden.

2) In jeder Gemeinde muß ein Magazin bestehen, in welchem ein gesetzlich vorgeschriebener Bestand von Korn aufzubewahren ist.

fruchtbar gemacht werden, bis das Kreisgericht den Betrag für angemessen erachtet und dessen Nutzung gestattet hätte.

Dieser Paragraph ist allerdings durch das Patent vom 30. August 1877 aufgehoben, aber dennoch sind die Armenfonds fast überall bestehen geblieben und werden die Zinsen derselben zu Zwecken der Armenpflege verwandt; usuell jedoch, erst von einem angesammelten Kapital von 500 Rbl. Bei geringeren Kapitalien dauert die Ansammlung derselben fort. Einigen Gemeinden, welche bereits angefangen haben, Armenhäuser zu erbauen, ist es gestattet worden, den ganzen Armenfond zum Bau derselben zu verwenden. Die Kapitalienbestände sind meist gering. So wies z. B. am 1. Januar 1884 der Armenfond im III. Kirchspielsgerichtsbezirk des Pernauschen Kreises (17 Gemeinden) ein Kapital von 11864 Rbl. auf; im V. Kirchspielsgerichtsbezirk des Rigaschen Kreises (35 Gemeinden) betrug dasselbe 9500 Rbl. und im VI. Kirchspielsgerichtsbezirk des Wenden'schen Kreises (18 Gemeinden) 5471 Rbl.

Die praktische Ausübung der Armenpflege befindet sich noch auf den allerersten Stufen ihrer Entwicklung. Bis vor wenigen Jahren bestand noch die auch in Norwegen, Schweden, Dänemark, auf den Orknays- und Shetlands-Inseln übliche Einrichtung, daß die Armen in bestimmten Aufenthalts-Perioden in den Gefinden¹⁾, deren Inhaber dafür keine Vergütung erhielten, untergebracht wurden und so gezwungen waren, ein unfreiwilliges Bagabundenleben zu führen. Die Zeit des Aufenthaltes war

1) Das Minimum eines Gefindes (Bauerhof) ist auf 10 Thlr. Landeswerth (= ca 18,24 ha), das Maximum auf 1 Faden (= ca 145,920 ha) an Kulturboden festgesetzt. Im Durchschnitt umfaßt jedes Gefinde 50 ha Landes. Solcher Gefinde giebt es in Livland 39046. cf. E. v. Brüggem, „Die agraren Verhältnisse in den Ostseeprovinzen“.

meist gleich, wenn auch dann und wann sich der Arme längere Zeit als gewöhnlich bei dem einen oder dem anderen Wirth (Hofbauer) aufhielt. In der Regel wanderte der Unterstützungsbedürftige in einem gewissen Kreise verpflichteter Gesinde von einem zum andern, so daß er im Laufe des Jahres auf allen die bestimmte Zeit zugebracht hatte. Dieser häufige Umzug war bei der Rauheit des Winters und bei der kläglichen Beschaffenheit der Feldwege besonders für alte, schwächliche und franke Leute mit Schrecknissen der entsetzlichsten Art verbunden. Ueber diese Versorgungsart sagt A. Grumbrecht in seiner Abhandlung über das Armenwesen in Hannover: „Selbst sehr heruntergekommene und arbeitscheue Individuen haben selten diese Art der Armenunterstützung, mit welcher sich von selbst ein Zwangsdienstverhältniß gebildet, lange ertragen.“ Von einem Ertragen oder Nichtertragen ist nun in Livland keine Rede gewesen, bis endlich im Jahre 1880 auf Befehl des Gouverneurs diese Art der Armenversorgung verboten wurde. Sie besteht aber trotzdem noch heute in vielen Gegenden fort und ist die Härte der Versorgungsart nur insofern gemildert, als nur diejenigen, welche den Wechsel zu ertragen im Stande sind, der tourweisen Verpflegung unterworfen werden. —

Statt des Reihenzuges ist ein System eingeführt worden, welches nicht minder verwerflich ist. Es werden nämlich die Armen von der Gemeindeverwaltung gewöhnlich an die Mindestfordernden vergeben. Dadurch sind sie ebenso wie früher innerhalb des ganzen Communalgebietes zerstreut, und da die Gesinde oft wersteweit von einander entfernt sind, so leuchtet ein, daß eine Ueberwachung und Controle von der dazu verpflichteten Person: dem Gemeindeältesten oder Gemeindevorsteher, nur selten ausgeübt werden kann. Außerdem bildet sich ebenso wie bei dem andern

Teppalle in Finn

System auch hier ein Zwangsdienstverhältniß heraus, da der betreffende Wirth die etwa noch vorhandene Arbeitskraft des Armen zu seinem eigenen Vortheil auszubeuten geneigt ist, um sich so für seine geringe Forderung gewissermaßen zu entschädigen; und das geschieht oft nicht ohne die rohesten Formen des Zwanges. Ein Arbeitszwang ist gewiß häufig heilsam und wohlangebracht, aber er darf nicht, wie hier, von einem Einzelnen ausgehen, sondern muß vom Staate, resp. dessen Organen vorgeschrieben und in ein System gebracht sein, sonst wird der Arbeit der Stempel des Entehrenden und ein für allemal Erniedrigenden aufgedrückt. —

Armenhäuser giebt es in Livland noch sehr wenig. Die Gemeinden sind oder waren vielfach zu klein und zu wenig vermögend, um ein solches zu errichten und in Stand zu erhalten. Erst seit kurzer Zeit hat man die Nothwendigkeit derartiger Institute eingesehen und haben daher einige Gemeinden angefangen, Armenhäuser zu erbauen; aber statt sich zusammenzuthun und gemeinsam dasselbe zu errichten, so erbaut sich jede Gemeinde ein solches allein. Geleitet durch ihre Engherzigkeit und ihren Particularismus, ein Hauptcharakterzug der livländischen Bauern, sehen sie nicht ein, daß sie durch Errichtung eines gemeinsamen Armenhauses, neben allen anderen Vortheilen, auch pecuniär bedeutende Ersparnisse machen würden, denn der Kapital-Aufwand für ein großes Gebäude ist bei der Vertheilung desselben auf etwa zehn Gemeinden ein bedeutend geringerer, als der Kapital-Aufwand für zehn kleine.

Man hat berechnet, daß die Wirthschaftsgebäude eines Gutes von 1000 Morgen im nordöstlichen Deutschland im Durchschnitt etwa 7500 Thlr. kosteten und behauptete mit Recht, daß die nöthigen Gebäude auf einem Gut von 100 Morgen nicht für den 10. Theil dieser Summe, also für 750 Thlr., aufgeführt werden

können.¹⁾ In geringerem Maßstabe kann diese Berechnung auch auf die Armenhäuser eine Anwendung finden. Bei Errichtung eines Bezirksarmenhauses ist ferner der Vortheil geboten, daß statt zehn Hausvätern nur einer oder zwei angestellt zu werden brauchen; und die dazu passende Persönlichkeit zu finden ist doch meist recht schwer. — Es wäre daher wünschenswerth, daß sich die Gemeinden, ähnlich wie die englischen Kirchspiele (Gesetz von 1834) zu größeren Armenverbänden vereinigten, wodurch entschieden die Last gleichmäßiger vertheilt werden würde und doch keine allzugroße Aenderung in Bezug auf die Organisation der Armenpflege einzutreten brauchte.

Zu einer Frage brennendster Art werden gegenwärtig die Geisteskranken. Wenn es irgend möglich ist, so werden sie in Irrenanstalten untergebracht, aber die Gemeinden sind häufig zu arm, um die Kosten für die Verpflegung in denselben zu tragen. Die Irren und Wahnsinnigen in den Gefinden unterzubringen, ist in vielen Fällen nicht gut möglich und daher führen diese Armen in der Regel eine bejammernswerthe Existenz. Wenn sie tobüchtig sind, so werden sie in irgend eine unbrauchbare Badstube eingesperrt, das Essen wird ihnen durch ein Fenster hineingereicht und für ihre Reinigung nur selten gesorgt. So verkommen sie in Elend und Schmutz. Mit dem Eindringen humaner Anschauung auch in den Bauernstand wird das Dringliche der Abschaffung dieser Versorgungsart immer lebhafter empfunden. —

Eine kirchliche Armenpflege besteht nur in wenigen Kirchspielen. Sie ist, da die Armenversorgung durch die politische Gemeinde sich immer mehr und mehr als unzureichend erweist, helfend und unterstützend eingetreten. Wo dieselbe, wie z. B. in Fellin und Oberpahlen eingeführt ist, da wird ihre Wohlthat erkannt und

1) cf. Bernhardt: „Versuch einer Kritik der Gründe, welche für großes und kleines Grundeigenthum angeführt werden“. Petersburg 1848. S. 32.

ihre Arbeit willig unterstützt. Man hat eingesehen, daß nicht nur für den Leib des Armen, sondern auch für seine seelische Entwicklung Sorge getragen werden muß, was allerdings meist eine förmliche Erziehung nothwendig macht. Die Mitwirkung der Geistlichen ist aber gerade auf diesem Gebiete von hoher Bedeutung.¹ Die Organisation ist in der Regel folgende: An der Spitze steht der Pastor und ihm zur Seite für jede politische Gemeinde zwei Armenpfleger, welches Amt meist durch den Schulmeister² und den Kirchenvorwand vertreten wird. Je nach der Größe des Kirchspiels giebt es daher mehr oder weniger Armenpfleger. Sie überzeugen sich persönlich von dem Grade der Unterstützungsbedürftigkeit und bestimmen im Verein mit dem Pastor das Maß und die Art und Weise der Unterstützung.

Zwischen den Organen der politischen und kirchlichen Armenpflege besteht entweder gar keine oder nur eine sehr lockere Verbindung. Sie beruht meist darin, daß sich die Gemeindeältesten und Kirchenvorwände im Herbst beim Pastor versammeln, wo die Gemeindearmen notirt, besprochen und für jeden einzelnen das Maß der Unterstützung fixirt wird. In Bezug auf die Vertheilung kann daher der Pastor auf die Vertreter der politischen Gemeinde einen gewissen Einfluß ausüben. Die gemachten Notizen bringen die Gemeindeältesten vor den Gemeindeauschuß, der das projectirte Maß der Unterstützung entweder acceptirt oder abändert, wobei den sich dadurch geschädigt glaubenden Armen nach § 32 der Landgemeindeordnung ein 14tägiges Klagerecht zusteht.

Das volle Maß der Unterstützung, im esthnischen Theile Livlands „Moon“ genannt, besteht in 4 Loof Roggen, 2 Loof Gerste, 3 Loof Kartoffeln und 50 Kop. bis 1 Abl. baarem Gelde.

1) cf. Roscher, „Grundriß zu Vorlesungen über Staatswirthschaft“. § 44.

2) Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine Schule anzulegen und zu erhalten.

Je nach Ermessen erhält nun der Arme 1 Moon, $\frac{3}{4}$ Moon, $\frac{1}{2}$ Moon u. Bei sehr großer Bedürftigkeit kommt es vor, daß dem Armen auch $1\frac{1}{2}$ Moon zugemessen werden. Diese Art der Unterstützung findet natürlich nur bei Denjenigen statt, welche nicht bei einem Wirth dauernd untergebracht sind oder von einem Gesinde zum anderen wandern. Ein Unterkommen müssen sich die Armen selbst verschaffen; Quartier und Holz wird ihnen allerdings dann und wann gewährt, ist aber immer eine besondere Begünstigung. Die Unterstützung wird also vorherrschend in Naturalien gewährt, eine reine Geldunterstützung kommt wohl nirgends vor.

Bei der Armenversorgung werden gewöhnlich die Hofesleute, d. h. diejenigen, welche auf einem Gute in Dienst gestanden haben, am schlechtesten bedacht. Die Gemeinde unterstützt sie meist sehr ungern und motivirt das damit, daß sie sagt: dieselben hätten ihr vor der Verarmung in keiner Weise irgend welche Dienste geleistet. Sie betrachtet also, wie es scheint, jede Unterstützung als ein Aequivalent für die wirtschaftlichen Vortheile, welche der Verarmte während der Zeit, wo er arbeiten konnte, der Gemeinde gewährt hat. — Eine Verpflichtung der Gutsherrn, für die auf ihrem Hofe verarmten Individuen zu sorgen, besteht nicht und so befinden sich, wie gesagt, diese Leute meist in einer schlimmen Lage.

Seit einigen Jahren hat man in Anbetracht dieses Umstandes auf einigen Gütern, meines Wissens nur auf dreien, Alters-, resp. Armenversorgungskassen gegründet, was selbst in Livland wohl nur Wenigen bekannt sein dürfte. In erster Linie werden sie natürlich den Charakter von Altersversorgungskassen tragen, da eine Verarmung unter den günstigsten Erwerbsbedingungen in Livland doch fast nur durch Krankheit oder unvorhergesehene Unglücksfälle eintritt; die durch hohes Alter Erwerbsunfähigen werden sich daher

immer in der Mehrzahl befinden. Arbeitsfähige Arme giebt es auf dem flachen Land verhältnißmäßig sehr wenig.

Die Kasse wurde auf dem Gute Guseküll auf Initiative der Arbeiter selbst gegründet, auf den Gütern Bajus und Oberpahlen geschah es auf Anregung der Gutsherren und des Pastors. In Bajus beabsichtigt der Gutsherr dieselbe Summe, welche durch die jährlichen Beiträge der Arbeiter einkommt, in jedem Jahre beizusteuern, so daß er also die eine Hälfte, die Arbeiter zusammen die andere Hälfte zahlen. In Oberpahlen dagegen ist die Kasse durch eine einmalige Schenkung der Gutsherren in's Leben gerufen. Die Beiträge der Arbeiter sollen daher hier ein wenig höher sein als dort. Welcher von den beiden Wegen der praktischere ist, kann natürlich erst die Erfahrung lehren. —

Der durchschnittliche Jahreslohn für einen unverheiratheten Hofsknecht beträgt etwa 138 Rbl., für einen verheiratheten etwa 161 Rbl.; diese durchschnittlichen Sätze werden jedoch in den reicheren Gegenden des Landes erheblich überstiegen. — Bei einem Bestande von circa 50 Knechten, von denen die verheiratheten zwei Rbl., die unverheiratheten einen Rbl. ihres jährlichen Lohnes zahlen, kann, wie berechnet worden ist, das Kapital der Kasse in sechs Jahren bis zu etwa 1000 Rbl. heranwachsen. Die Verwaltung besorgen der Gutsherr und zwei von den Arbeitern gewählte Personen.

Diese Einrichtung verspricht, meiner Ansicht nach, zwei günstige Folgen. In erster Linie wird die Armenlast der Gemeinde mit der Zeit wesentlich erleichtert werden, in zweiter dagegen kann sich möglicher Weise ein besseres Verhältniß zwischen Gutsherrn und Arbeitern herausbilden. Dieselben werden nicht mehr so häufig ihren Dienst wechseln, sondern so lange wie möglich im Dienstverhältniß zu einem Herrn bleiben; Herr und

Arbeiter lernen sich daher besser kennen und kann in Folge dessen ein persönlicheres Verhältniß leichter angebahnt werden.

Ich halte dieses Unternehmen für sehr verdienstvoll. Ueber kurz oder lang wird die Nothwendigkeit derartiger Einrichtungen wohl auch auf dem Landtage zur Sprache kommen. Dann sind die Herren auf Grund ihrer gesammelten Erfahrungen im Stande, manche Rathschläge und praktische Winke zu geben und können auf diese Weise dem Lande wesentliche Dienste leisten. —

II. Die Armenpflege in Riga.

Die Nachrichten über das Armenwesen der Stadt Riga reichen bis in das 13. Jahrhundert hinein. Damals zeigten sich zuerst die Anfänge einer bürgerlichen Versorgung. Sie wurde zu jener Zeit hauptsächlich von den Hospitälern geübt, welche nicht nur Kranke verpflegten, sondern auch Arme in ihre Mauern aufnahmen und nebenbei wohl auch Geld und Brod an die Bedürftigen austheilten.

Der dritte rigische Bischof Albert legte im Jahre 1220 „in nova civitate rige“ den Grund zu dem Hospital zu St. Georg. Bis zum Jahre 1710 ist dasselbe etwa sechs Mal zerstört worden. Bald waren es die schwedischen, bald die polnisch-sächsischen, bald die russischen Truppen, welche es in Asche legten, aber immer haben es die Rigenjer mit unermüdlichem Eifer in kürzester Zeit wieder aufgebaut. Zieht man die unsichere Lage, in der sich Livland damals fortwährend befand und die häufigen Kriege in Betracht, so kann das gewiß als ein Beweis ausgesprochenen Wohlthätigkeitsfinnes gelten. Derselbe wird bei den Rigenjern auch von jeher gerühmt. So sagt z. B. L. Bergmann: ¹⁾ „Die hier herrschende Bereitwilligkeit Nothleidende zu unterstützen, sich

1) L. Bergmann, „Armenversorgung und Unterstützungsanstalten in Riga“. Riga, 1803.

der Armen und Verlassenen thätig anzunehmen, ist so auffallend, daß sie einem Jeden, der hier auch nur eine kurze Zeit verweilte, sofort in die Augen leuchten muß.“

Daß sich der Wohlthätigkeitsfönn in vielen Beziehungen auf unrichtige Weise bethätigt hat und noch bethätigt, liegt außer jedem Zweifel; wo aber geschieht das nicht? Die Armenpflege ist ein noch so wenig geklärtcs Gebiet und verlangt in verschiedenen Fällen eine so verschiedene Auffassung und Behandlung, daß es nur zu erklärlich ist, wenn Fehler begangen werden.

Wie alle baltischen Städte, bei denen die neue russische Städteordnung eingeföhrt ist, so hat auch Riga eine bürgerliche Doppelgemeinde und zwar: die Commune und die Steuergemeinde. Die alte Verfassung der Stadt Riga hatte sich in ihren Hauptgrundlagen bereits im Laufe des 13. bis 16. Jahrhunderts nach dem Vorbild norddeutscher Handelsstädte auf autonomem Wege entwickelt. Sie war während der späteren wechselvollen Geschichte Livlands immer wieder von den jeweiligen Herrschern bestätigt worden und beruhte auf dem Grundsatz, daß die Stadtgemeinde durch drei Stände: den Rath, die große und die kleine Gilde vertreten wurde. Denselben steht auch jetzt noch nach gewissen Richtungen hin ein Selbstverwaltungsrecht zu, d. h. sie üben die von der Thätigkeit der neugeschaffenen Organe ausgeschlossenen, seitherigen Verwaltungsfönnctionen aus, haben aber keinen Antheil an der neuen Communalverwaltung.¹⁾ —

So besitzt die Stadt zwei von einander verschiedene, in ihren Competenzen von einander getrennte Vertretungen. Ein solcher Dualismus föhrt natürlich zu unendlichen Schwierigkeiten. Eine genaue Darstellung der verschiedenen Competenzen ist an dieser

1) cf. Art. 54 der Städteordnung.

Stelle nicht möglich; im Allgemeinen erstreckt sich die Thätigkeit der neuen Communalverwaltung auf die Angelegenheiten des städtischen Haushaltes und der städtischen Wohlfahrt.

Die Definition des Unterschieds zwischen „Commune“ und „Steurgemeinde“ zu geben, ist schwierig weil der Begriff Commune, namentlich im Sinne der russischen Städteordnung, ein juristisches und logisches Nonsens ist. Nach dieser jetzt geltenden Städteordnung ist die Commune das Conglomerat grundbesitzender oder abgabenzahlender Stadtbewohner oder ihrer gesetzlichen, bezw. durch Vollmacht legitimirten Stellvertreter (Ausländer sind unbedingt ausgeschlossen). Alle diese Personen, nach der Höhe ihrer Abgaben in Classen geschichtet, wählen in directer Wahl die Stadtverordneten und diese wählen das Stadthaupt und die Stadträthe, die zusammen das Stadtamt bilden. Die Steurgemeinde dagegen, der Rest der alten ständischen Verfassung, ist die Gesamtheit der zu einer Stadt im Junkt-, Bürger-, Dienst- und Arbeiteroklad angeschriebenen „Seelen“; diese mögen in oder außerhalb der Stadt verkörpert sein. Edelleute, Geistliche, Beamte u. a. m. gehören nie zu der Steurgemeinde.

Eine Armenrechts-Codification für Rußland existirt zur Zeit noch nicht, ebensowenig Gesetze und Verordnungen über die städtische Armenpflege in Livland. Jede Stadt ist in dieser Beziehung autonom, zufolge der am 26. März 1877 allerhöchst bestätigten „Besonderen Bestimmungen“ über die Ausdehnung der am 16. Juni 1870 emanirten Städteordnung auf die Ostseeprovinzen. Auf dieser Grundlage könnten die Stadtverordneten Bestimmungen über das Armenwesen erlassen. Bis jetzt ist es aber noch nicht geschehen. Das Armenwesen ist nicht in die Sphäre der neuen Stadtverwaltung gelangt, sondern nach wie vor ständisch organisirt

und werden daher nur Glieder der Steuergemeinde von Seiten der Stadt unterstützt.

Im Art. 5 des Ukases an den dirigirenden Senat vom 26. März 1877 heißt es: „Die gegenwärtig in den Städten der Ostseeprovinzen bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten sind nebst den, in vorgeschriebener Ordnung zu ihrem Unterhalte bestimmten Mitteln der neuen Communalverwaltung zu übergeben, mit Ausnahme derer, welche einzelnen Ständen, Gilden, Kirchen und anderen außerhalb der Communalverwaltung stehenden Institutionen gehören.“

Dieser Artikel wurde bei der Einführung der Städteordnung dahin interpretirt, daß das Gesetz auf das Wort „einzelnen“ vor „Ständen, Gilden, Kirchen“ kein Gewicht lege. Entscheidend sei die darauf folgende Wendung „oder anderen außerhalb der Communalverwaltung stehenden Institutionen“. Die einzelnen Stände, Gilden und Kirchen seien hier in ihrer Eigenschaft als außerhalb der Communalverwaltung stehende Institutionen angeführt, d. h. speziell für die Stände und Gilden: als Corporationen mit selbstständigen Vermögensrechten.

Da nun die Stände, und zwar einerlei, ob einzeln oder gemeinschaftlich, als private Corporationen Wohlthätigkeitsanstalten besitzen, so könne die neue Communalverwaltung von ihnen die Uebergabe derselben nicht beanspruchen.

So blieb denn das Armenwesen in den Händen der Stände und kann daher von einer im wirklichen Sinne des Wortes communalen Armenpflege in den baltischen Städten nie die Rede sein. Die städtische oder vielmehr ständische Armenpflege besorgt in Riga das Armen=Directorium, ein besonderes Organ, dessen Fürsorge sich nur auf die Steuergemeindeglieder erstreckt. Seine Normen sind ständische, von Rath und Gilden gefaßte Beschlüsse.

Anm. Die Thätigkeit der neuen Stadtverwaltung auf dem Gebiete des Armenwesens erstreckt sich bis jetzt in Riga lediglich darauf, daß sie einige ihr unterstellte, meist unbedeutende Stiftungen verwaltet, und daß sie die Kur- und Beerdigungskosten für die nicht zur Riga'schen Steuer-gemeinde gehörigen Armen auslegt. Die auf diese Weise verausgabten Summen werden von den Verpflegten oder deren Gemeinden wieder be-
getrieben und nur die, allerdings nicht unbedeutenden Ausfälle werden aus den Mitteln der Stadt bestritten. Die Verwaltung dieser Angelegen-
heiten fällt dem Oekonomieamt zu.

Was die Vereinsthätigkeit betrifft, so ist dieselbe ungemein entwickelt. Es bestehen in Riga etwa 35 Wohlthätigkeitsvereine, die alle ein und denselben Zweck haben, Arme und Hülfslose zu unterstützen, und nur in der Wahl derjenigen, denen sie die Unter-
stützung zu Theil werden lassen, auseinandergehen. So unter-
stützen einige Vereine nur Angehörige der russischen Nationalität, andere nur diejenigen der lettischen. Diese Vereine bestehen auch meistens ausschließlich aus Elementen der betreffenden Nationali-
täten. Die deutschen Vereine machen meines Wissens nirgends einen derartigen Unterschied.

Dieses Gewirr der verschiedenen Vereine zu durchdringen und sich ein Bild von der Thätigkeit derselben zu machen, ist un-
möglich; vollends unmöglich, da sie in gar keinem Zusammen-
hange mit einander stehen. Dieser Mangel an Einheitlichkeit ist entschieden der größte Fehler der Riga'schen Armenpflege. Wie soll eine Controle stattfinden bei einer absoluten Decentralisation, wo jeder Verein zusammenhangslos dasteht und sich nur auf seinen Wirkungskreis beschränkt? Wie soll schnell constatirt werden, ob ein und derselbe Arme nicht schon von den verschiedensten Seiten eine Unterstützung erhält? Wie soll schließlich der faktische Grad der Unterstützungsbedürftigkeit bestimmt werden? Es ist auf diese Weise dem Armen der weiteste Spielraum gegeben, sich von allen Seiten die Unterstützung zu erbetteln, wobei er natürlich die

bereits erhaltene verheimlichen kann. Daß so etwas demoralisirend auf die Armenbevölkerung wirken muß, ist nur zu klar.

Vor etwa 17 Jahren sah man diesen Fehler in der Organisation der Armenpflege ein und entschloß sich dazu, ein Central-Büreau in's Leben zu rufen. An dieses Büreau sollten alle Vereine monatlich einen Bericht ihrer Thätigkeit, sowie ein Namensverzeichnis der Unterstützten einsenden. Alle neu von ihnen zur Unterstützung aufgenommenen Armen sollten aber mindestens wöchentlich gemeldet werden. Auf diese Weise hoffte man, eine genauere Controle zu ermöglichen, denn wenn sich ein Unterstützungsbedürftiger an einen Verein oder Privaten wandte, so brauchte nur im Central-Büreau nachgefragt zu werden, um die nöthigen Auskünfte zu erhalten. Ebenso konnte sich auch ein Armer direct hierhin wenden, um, nachdem er über seine Hingehörigkeit und Verhältnisse ausgefragt worden war, zu erfahren, zu welchem Verein er competire und an wen er sich zu wenden habe. Hätte sich dieses Institut einer allgemeineren Theilnahme erfreut, so wäre es, meiner Ansicht nach, für Riga der zweckentsprechendste Weg gewesen, Einheitlichkeit in die Organisation der Armenpflege zu bringen. Bei der Existenz einer solchen Menge von Vereinen ist es nicht möglich, dieselben auf eine andere Weise zu reorganisiren; etwa so, daß alle Vereine zu einem großen, die ganze Stadt umfassenden Armenverbande zusammengezogen werden. Dazu bestehen sie aus zu verschiedenartigen Elementen und vertreten zu verschiedenartige Bildungsgrade und Anschauungen. Ein dem Elberfelder analoges System ließe sich gleichfalls nicht gut einführen, weil die Centren des Wohlstandes und der Armuth zu weit auseinander liegen. Die Armen leben meist in den Vorstädten, und um dieselben zu erreichen, brauchen die Armenpfleger so viel Zeit, daß sich wohl nur sehr Wenige zu diesem Amt bereit erklären würden.

In den ersten Jahren seines Bestehens erfreute sich das Central-Büreau einer verhältnißmäßig regen Theilnahme. Im Laufe der Zeit aber erlahmte das Interesse. Die Vereine sandten nicht mehr regelmäßig ihre Berichte ein, nur vereinzelt kamen sie ihren Verpflichtungen nach und im Augenblick führt es eine Existenz, die kaum noch als namhaft zu machender Factor in der Riga'schen Armenpflege zu erwähnen ist. Die Gründe des Verfalles habe ich nicht recht in Erfahrung bringen können. Einestheils scheinen sich die Vereine in ihrer Selbständigkeit beeinträchtigt geglaubt zu haben, was zur Folge hatte, daß sie die Berichte nicht mehr einschickten, anderentheils soll aber auch das Institut selbst nicht richtig organisiert gewesen sein. Es waren, wie man mir sagte, zu wenig Kräfte angestellt, so daß die denselben zufallende Aufgabe nicht bewältigt werden konnte.

Seien nun die Gründe, welche sie wollen! zu beklagen ist es jedenfalls, daß dieses Institut jetzt ein so klägliches Leben fristet. Sein Verfall ist entschieden ein Beweis dafür, daß die Bedeutung einer solchen Einrichtung in Riga noch lange nicht gewürdigt und verstanden wird. Eine Centralstelle ist die Hauptbedingung für eine geordnete Armenpflege, die auch beim besten Willen nicht zu erreichen ist, so lange ein Armer von den verschiedenen Vereinen unterstützt werden kann, ohne daß die resp. Vereine dies in Erfahrung zu bringen vermögen.

Mit dem Anfange dieses Jahres beabsichtigte das Armen-Directorium, sich des hinsiechenden Central-Büreaus anzunehmen. Möge es ihm gelingen, dasselbe besser und lebenskräftiger zu organisiren und möge den Vereinen mittlerweile die Einsicht gekommen sein von der Bedeutung und Unentbehrlichkeit einer solchen Institution.

Auf Grund der in den ersten Jahren eingesandten Berichte

ist es möglich gewesen, die Zahl der in dem Jahre 1870 von verschiedenen Seiten unterstützten Personen annähernd festzustellen.¹⁾ Im Ganzen sind es 296 Personen und zwar 23 Männer und 264 Frauen.

Es erhielten eine Unterstützung:

213	Personen	von	2	Seiten
59	"	"	3	"
13	"	"	4	"
9	"	"	5	"
2	"	"	6	und mehr Seiten.

Das sind Verhältnisse, die entschieden ungesund genannt werden müssen, und daß sie sich bis jetzt nicht geändert haben, entnehme ich aus dem Berichte des Bettelvereins für das Jahr 1882. In demselben heißt es: „Woran es bei uns fehlt, ist ein Hand in Handgehen der Wohlthätigkeitsbestrebungen, eine Centralisation der Armenpflege, damit das Hin- und Herschicken der Armen von einem Verein zum andern aufhöre, wobei oft nicht die bedürftigsten, sondern die gewandtesten Armen am besten fahren, die von mehreren Seiten Unterstützung zu erlangen wissen, ohne daß die verschiedenen Vereine von ihrer gemeinschaftlichen Thätigkeit an einem Object etwas wissen.“ — Ich habe gesagt, daß sich die Einwohner Rigas durch einen regen Wohlthätigkeitsfönn auszeichnen. Damit allein ist es aber nicht gethan. Erst im Bunde mit der Ueberlegung gewinnt die Barmherzigkeit eine die Noth überwindende Kraft.

Der Arme soll nur von einem Vereine, aber von diesem auch ganz versorgt werden. Sonst findet eine Zersplitterung der Almosen statt. Dadurch wird allerdings die Unterstützungsquote eine größere, die Zahl der Unterstützten dagegen eine geringere.

1) cf. v. Jung Stilling, „Riga in den Jahren 1866—1870“. S. 100.

Die ersten Berichte haben ferner auch auf die durchschnittliche Höhe der, in der häuslichen Armenpflege verausgabten, Unterstützungssummen ein Licht geworfen. Als Unterhaltsminimum wird für Riga ziemlich allgemein die Summe von 100 Rbl. angenommen.

Betrachten wir nun die von der häuslichen Armenpflege verausgabten Summen.¹⁾ Es erhielten:

Gaben von		theilweise	völlig
		Erwerbsunfähige	Erwerbsunfähige
1 bis	5 Rbl.	89	121
5 "	10 "	116	262
10 "	15 "	222	362
15 "	20 "	101	156
20 "	25 "	82	92
25 "	30 "	41	53
30 "	35 "	21	29
35 "	40 "	31	70
40 "	45 "	13	15
45 "	50 "	18	23
50 "	55 "	9	9
55 "	60 "	8	13
60 "	65 "	5	4
65 "	70 "	2	6
70 "	75 "	2	2
75 "	80 "	2	3
80 "	85 "	4	3
85 "	90 "	3	1
90 "	95 "	3	—
100 "	125 "	6	2
125 "	150 "	2	1

1) cf. v. Jung Stilling, „Riga in den Jahren 1866—1870“. S. 97 ff.

Lassen wir den in die Augen springenden Umstand außer Acht, daß eine Unterstützung von 80 Rbl. bis 150 Rbl. 18 theilweise und nur 7 völlig Erwerbsunfähige erhalten haben und sehen wir von den Zahlen der theilweise Erwerbsunfähigen ganz ab, so beweist allein die Reihe der völlig Erwerbsunfähigen, daß die Hausarmenpflege in Riga an argen Fehlern krankt. Was soll eine Unterstützung von 5, 10, 15 oder 20 Rbl. an einen Erwerbsunfähigen? Aus der obigen Tabelle kann man zwei Schlußfolgerungen ziehen: Entweder sind diese Erwerbsunfähigen gar nicht völlig erwerbsunfähig gewesen und ist somit der betreffende Armenpfleger hintergangen worden, oder die Unterstützung war eine vollständig ungenügende. Das Eine ist ebenso schlimm, wie das Andere. Wie die Verhältnisse 1870 lagen, so liegen sie wohl auch jetzt. Jedenfalls ist gar kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß sie sich geändert haben. Eine so gedanken- und systemlose Armenpflege ist aber entschieden gefährlich und schadet der Commune, denn es werden dadurch leicht selbständige Existenzen der productiven Bevölkerung entzogen und der unterstützten zugeführt.

Nicht so planlos üben die Armenpflege dagegen aus der Bettelverein und das Armen-Directorium, welche beide den größten Procentsatz der Rigaschen Armenbevölkerung unterstützen. Eine statutenmäßige oder durch irgend eine Verordnung vorgeschriebene Verbindung besteht nicht. Zufällig war aber eine Zeit hindurch der Präses des Bettelvereins zugleich auch Präses des Armen-Directoriums, wodurch eine Art Personalunion geschaffen war. Die dadurch entstandene usuelle Verbindung wird auch jetzt noch durch gegenseitige Mittheilungen aufrecht erhalten. Leider ist sie nicht einzufür allemal vorgeschrieben und ihr dadurch die Garantie der Dauer gegeben. Sie trägt daher, wie alle Institutionen privater Natur, den Stempel des Zufälligen und Vorübergehenden an der

Stirn. Mit dem Ausschneiden dieser oder jener Persönlichkeit kann sie leicht aufhören und in Vergessenheit gerathen.

A. Die politische Armenpflege.

Nach welchen Richtungen das Armendirectorium seine Fürsorge erstreckt, ist bereits oben ausgeführt. Es besteht aus 34 Gliedern, an deren Spitze der Bürgermeister als Präses steht. Die Administration ist derart getheilt, daß einige Glieder der Hausarmenpflege, andere der Kinderpflege, andere den einzelnen Anstalten und noch andere schließlich der Krankenpflege vorstehen.

Die Quellen, aus welchen die Mittel zur Bestreitung der Unkosten geschöpft werden, sind in erster Linie öffentliche. Die Steuerverwaltung zahlt dem Armen-Directorium jährlich diejenige Summe aus, welche durch eine zu diesem Zwecke erhobene Steuer einkommt. Die Höhe der Steuerbeiträge ist je nach der Zahlungsfähigkeit der Besteuernten verschieden.

Der Steuer unterliegen:

- 1) Die Kaufleute und Gewerbetreibenden beider Glieder.
- 2) Die Glieder des Kunst-, Bürger-, Dienst- und Arbeiterocclads.

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen in eine der 16 Steuerclassen geschieht durch eine Einschätzungscommission; und zwar wird nicht nur das Einkommen des Einzuschätzenden allein berücksichtigt, sondern je nach dem einzelnen Falle auch die äußeren Lebensverhältnisse desselben, sein Stand, sein Beruf und dgl. m.

Der Steuersatz ist nicht in jedem Jahr derselbe. Die verschiedene Höhe der Steuersätze für die einzelnen Classen veranschaulicht folgende Tabelle.

Das reine Jahreseinkommen hat zu betragen		Steuerfuß für das Jahr:								
		1880		1881		1882		1883		
		Rbl.	Cop.	Rbl.	Cop.	Rbl.	Cop.	Rbl.	Cop.	
für Classe	1	von 3501 Rbl. und mehr	42	80	45	30	41	40	41	70
" "	2	" 3001 bis 3500 Rbl.	38	52	40	77	37	26	37	53
" "	3	" 2501 " 3000 "	34	24	36	24	33	12	33	36
" "	4	" 2001 " 2500 "	29	26	31	71	28	98	29	19
" "	5	" 1501 " 2000 "	25	68	27	18	24	84	25	2
" "	6	" 1001 " 1500 "	21	40	22	65	20	70	20	85
" "	7	" 701 " 1000 "	17	12	18	12	16	56	16	68
" "	8	" 501 " 700 "	12	84	13	59	12	42	12	51
" "	9	" 401 " 500 "	10	70	11	33	10	35	10	43
" "	10	" 301 " 400 "	8	56	9	6	8	28	8	34
" "	11	" 251 " 300 "	7	13	7	55	6	90	6	95
" "	12	" 201 " 250 "	5	71	6	4	5	52	5	56
" "	13	" 101 " 200 "	4	28	4	53	4	14	4	17
" "	14	" " " " "	2	85	3	2	2	76	2	78
" "	15	" " " " "	2	14	2	26	2	7	2	9
" "	16	" " " " "	1	43	1	51	1	38	1	39

Der Ertrag dieser Steuer ist zum allergrößten Theil für Zwecke des Armenwesens bestimmt und kommt nur den Gliedern der Steuergemeinde zu Gute. Die übrigen Einwohner Rigas haben eine derartige Steuer nicht zu zahlen, erhalten aber auch im Falle ihrer Verarmung von Seiten der Stadt keine Unterstützung. Während jeder Bauer wenigstens rechtlich vor dem Hungertode geschützt ist, sind die Exempte (Edelleute, Geistliche, Beamte u. s. w.) geradezu vogelfrei, denn der rechtliche Anspruch auf Unterstützung ist ihnen nicht zuerkannt. Ein dunkler Punkt, der nach kurzer oder langer Zeit entschieden die gesetzgeberische Thätigkeit herausfordern wird.

Außer den Summen, welche durch diese Steuer einkommen, bezieht das Armen-Directory die Renten aus dem Armenfond, welcher aus jährlichen Beiträgen der Handlungskasse, die fruchtbar gemacht und zum Besten der Armen verwandt werden, gebildet

wird.¹⁾ Der Kapitalbestand desselben belief sich am 31. Dec. 1881 auf 243 914 Rbl. 42 Cop. Die unbedeutendsten Einnahmen sind schließlich freiwillige Beiträge, Legate, Geschenke u. s. w. Die unter Leitung des Armen-Directoriums stehenden Anstalten sind:

1. Das Georgen-Hospital.
2. Das Nicolai-Armenhaus.
3. Das russische Armenhaus.
4. Das Armenasyl.
5. Das Zwangsarbeitshaus.
6. Das Kinderasyl.
7. Das Krankenhaus.
8. Die Irrenanstalt Rothenberg.

Im Laufe des Jahres 1882 wurden verpflegt:

	Männer	Frauen	Zusammen	Personen
Im St. Georgen-Hospital	36	80	116	
" " Nicolai-Armenhaus	145	197	342	
" " russisch. Armenhaus	49	88	137	
" " Armen-Asyl	{ 101	85	233	
	{ 33 Knbn. 14 Mädchen			
In Summa	364	464	828	

Im demselben Jahre wurden entlassen, resp. schieden durch den Tod aus:

	Männer	Frauen	Zusammen	Personen
Im St. Georgen-Hospital	4	7	11	
" " Nicolai-Armenhaus	23	27	50	
" " russisch. Armenhaus	5	5	10	
" " Armenasyl	{ 52	39	115	
	{ 19 Knbn. 5 Mädchen			
In Summa	103	83	196	

1) cf. Prov.-Recht Bd. 1, Art. 601.

Es verblieben also zum 1. Januar 1883 in diesen Anstalten zusammen:

Männer	Frauen	Knaben	Mädchen	Zusammen	Personen.
247	372	14	9	632	

Die Durchschnittshöhe der Unterstützungskosten pro Kopf und Jahr schwankte zwischen 93 Rbl. als Maximum im St. Georgen-Hospital und 50 Rbl. als Minimum im russischen Armenhause. (In diese Summen sind die Ausgaben für Bauten, Reparaturen, Gagen u. a. m. nicht eingerechnet.) Was der Grund dieser ungleichen Verpflegung gewesen ist, habe ich nicht ermitteln können. Ob dem St. Georgen-Hospital wegen der Höhe der Unterstützungskosten der Vorzug vor den anderen Anstalten zu geben ist, lasse ich dahingestellt. So lange die Verpflegung keine menschenunwürdige ist, muß im Allgemeinen den Anstalten der Vorzug gegeben werden, welche bei der Unterstützung die Grenzen des äußersten Unterhaltsminimums nicht überschreiten, denn es darf den Unterstützungsbedürftigen das Leben im Armenhause ja nicht erstrebenswerther erscheinen als die Existenz auf Kosten eigener wirthschaftlicher Bethätigung.

Auf den ersten Blick scheint das Schwanken der Unterstützung zwischen 50 und 93 Rbl. die Richtigkeit der Annahme von 100 Rbl. als Unterhaltsminimum in Frage zu stellen. Zieht man aber in Betracht, daß die Häuslinge alle die zur Führung des ganzen Hausstandes nothwendigen Arbeiten selbst verrichten, daß die Wohnungskosten, die Benutzung des Inventars u. nicht mit eingerechnet sind und daß schließlich ein größerer Verband mit mehr Kapital wirthschaftet und das Erforderliche in größeren Quanten, also auch billiger anschafft als der Einzelne, so dürften jene 100 Rbl. als Unterhaltsminimum dennoch unalterirt stehen bleiben.

Im Kinder-Asyl und einer Kleinkinderbewahranstalt wurden 1882 verpflegt:

	Knaben	Mädchen	Zusammen	Kinder.
	91	69	160	
Es schieden aus	16	15	31	
Mithin verblieben	75	54	129	zum 1. Jan. 1883.

Die Kinder im Alter von 7 bis 16 Jahren erlernen im Kinderasyl unter Anleitung der Hauseltern und mehrerer Gehülfen außerhalb der Schulzeit allerlei Handwerke, wie z. B. die Tischlerei, Schlosserei, Schneiderei u. s. w.

Im Zwangs-Arbeitshause hielten sich 1882 auf:

	Männer	Frauen	Zusammen	Personen.
	181	21	202	
Es wurden entlassen	87	13	100	
„ entwichen	7	1	8	
„ starben	4	—	4	
Mithin schieden aus	98	14	112	
Also verblieben	83	7	90	zum 1. Jan. 1883.

Von den 202 Häuslingen gehörten jedoch nicht alle der Rigaschen Steuergemeinde an. Ein Theil derselben waren auswärtige Gemeindeglieder oder Exempte, welche gegen entsprechende Vergütung seitens ihrer Angehörigen in der Anstalt untergebracht waren. Die meisten Einlieferungen fanden statt im November und December. Bei der Aufnahme befanden sich im Alter von 30 bis 35 Jahren die meisten Männer, im Alter von 40 bis 45 die meisten Weiber. Den größten Contingent lieferten die Tagelöhner, nächstdem die beurlaubten und verabschiedeten Soldaten. Die häufigsten Entlassungen fanden statt nach 8 bis 9 Monaten, die seltensten nach 1 bis 4 Monaten.

Seit dem Bestehen der Anstalt ist die Zahl der Häuslinge in einem beständigen Wachsen begriffen; ein Zeichen von der Nothwendigkeit eines solchen Instituts.¹⁾

Im Jahre 1869	befanden sich im Arbeitshause	65	Häuslinge
" "	1872	" " " "	153 "
" "	1875	" " " "	155 "
" "	1878	" " " "	165 "
" "	1881	" " " "	200 "

Der Nettogewinn für die im Jahre 1882 verwertheten Arbeiten der Häuslinge betrug 1805 Rbl. 45 Cop.

Hiermit ist die directe Armenpflege in den Anstalten geschlossen. Die Institute für Kranke haben mit ihr nichts zu thun. Um jedoch ein vollständiges Bild über die Thätigkeit des Armen=directoriums zu geben, füge ich sie hinzu.

Die beiden Anstalten für Kranke, die Irrenanstalt und das Krankenhaus, sind derart eingerichtet, daß in denselben nicht nur Glieder der Steuergemeinde verpflegt werden, sondern auch solche Personen, für welche die dazu verpflichtete Gemeinde die Verpflegungskosten zahlt; auch können Kranke für eigene Rechnung in denselben aufgenommen werden.

Auf Rechnung des Armen=Directoriums wurden 1882 verpflegt:

in der Irrenanstalt	104	Personen
" dem Krankenhause	1596	"
Summa	1700	"

Diese Kranken beanspruchten zusammen 66777 Pflegetage. Jeder Pflegetag kostete durchschnittlich etwa 75 Cop. und wurden daher etwa 50000 Rbl. für die Verpflegung der Kranken verausgabt.

1) Ueber Arbeitshäuser cf. Bizer, „Oeffentliche Arbeitsanstalten für Arme“. Cöln, 1878.

Die Verpflegung der in den Armenhäusern und im Zwangsarbeitshause untergebrachten Individuen kostete gleichfalls circa 50000 Rbl. Berücksichtigt man aber die Ausgaben für Bauten, Reparaturen, Versicherungen, Gagen u. a. m., so hat das Armen-Directorium im Jahre 1882 für alle Anstalten zusammen etwa 165000 Rbl. verausgabt.

In der offenen Armenpflege der inneren Stadt und einem Theil der Vorstädte wurden verausgabt 10321 Rbl. 86 Cop. Die Ausgaben vertheilen sich folgendermaßen:

Für Unterstützungen:

dauernd an 360 Personen, zum Theil Familien	8670 Rbl.	— Cop.
„ „ 62 auswärts wohnhafte Personen,		
zum Theil Familien	1828	„ — „
einmalige an 42 Personen, zum Theil Familien	308	„ 22 „
	<u>10806 Rbl.</u>	<u>22 Cop.</u>

Für den Unterhalt von 90 stichen Frauen in
einem provisorischen Asyl 4020 „ 90 „

Schulgeld für 19 Kinder, darunter 10 taub=
stumme 579 „ 96 „

Für Armenpässe, Beerdigungen, Drucksachen zc. 914 „ 78 „

Summa: 16321 Rbl. 86 Cop.

Die durchschnittliche Höhe der dauernden Unterstützung beträgt 24 Rbl. Wie bei den Vereinen, so ist auch beim Armen-Directorium die offene Armenpflege ein angreifbarer Punkt.

Was soll eine dauernde Unterstützung von 24 Rbl. pro Person resp. Familie? Wenn man dagegen auch einwendet, daß die in der häuslichen Armenpflege Unterstützten gewöhnlich nur theilweise erwerbsunfähig sind, so erscheint die Summe doch viel zu gering. Dasselbe gilt von den einmaligen Unterstützungen. Hier beträgt die durchschnittliche Summe etwa 7 Rbl. pro Kopf

resp. Familie. Man mag behaupten, daß eine so geringfügige Unterstützung allerdings nicht ausreichend wäre, um einem Hülfbedürftigen auf längere Zeit die Existenzmittel zu bieten, daß diese Summe aber wohl als einmalige Unterstützung am Platz sein könnte, um Jemanden aus momentaner Bedrängniß zu retten. Diese Bedrängnisse entstehen jedoch meist aus Krankheit oder Arbeitslosigkeit und sind im Großen und Ganzen gewiß nicht in wenigen Tagen und mit wenigen Rubeln beseitigt. Es erscheint daher zum mindesten zweifelhaft, daß 7 Rbl. und weniger ausreichen, um eine Familie aus einer derartigen Bedrängniß zu retten.

In der Moskauer Vorstadt wurden in der offenen Armenpflege theils durch Geld, theils durch Naturalien 385 Parteien unterstützt, wovon 86 Parteien im Laufe des Jahres ausschieden. Da in dieser Vorstadt das Asyl-System eingeführt ist, welches bei den Nigaschen Verhältnissen allem Anschein nach die Form der Armenpflege ist, die allein eine vollständige Controle ermöglicht, so gestaltet sich die offene Armenpflege hier günstiger als in den anderen Bezirken, denn die durchschnittliche Unterstützung betrug pro Partei circa 40 Rbl. jährlich. Von der Administration der Kinderpflege sind schließlich 351 Knaben und 371 Mädchen versorgt worden. Im Ganzen verausgabte das Armen-Directorium in der offenen Armenpflege 34760 Rbl., mit welcher Summe etwa 1600 Personen, resp. Familien unterstützt wurden.

Die Zahl aller Derjenigen, welche auf irgend eine Weise vom Armen-Directorium unterstützt worden sind, sei es nun durch Aufnahme in ein Armenhaus oder durch ärztliche Behandlung¹⁾,

1) Eine unentgeltliche ärztliche Behandlung haben vom Armen-Directorium allein 8266 Personen erhalten.

durch Geldunterstützung oder sonstige Verpflegung, beläuft sich auf etwa 12000.

Seit dem April 1883 ist die Hausarmenpflege neu organisiert. Ueber den etwaigen Erfolg dieser Umgestaltung liegen jedoch noch keine Berichte vor. Die ganze Stadt ist in fünf Bezirke getheilt, von denen jeder unter einer Bezirksverwaltung steht. Diese ist zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden, dem Beisitzer und einer Anzahl von Armenpflegern, welches Amt fast ausschließlich von Damen bekleidet wird. Außerdem ist ein besoldeter Armencontroleur angestellt. Ich halte die Anstellung desselben für einen glücklichen Gedanken. Es ist hierdurch eine Verbindung zwischen dem Elberfelder und Frankfurter System, zwischen freiwilliger und berufsmäßiger Armenpflege geschaffen.

Zwischen dem Armenpfleger und dem Armen besteht meist eine zu große Kluft. Der Armenpfleger wird immer als Herr angesehen und fällt es demselben ungemein schwer, sich ein klares Bild über die wirklichen Verhältnisse seiner Armen zu machen. Er wird leicht hintergangen und bei dem notorischen Zusammenhalten aller Armen unter sich ist es ihm auch nicht möglich durch Umherfragen bei dem einen oder dem anderen die faktische Hilfsbedürftigkeit seines Pfleglings festzustellen. In solchen Fällen ist der Armencontroleur von großem Nutzen. Er muß aus den, der Armenbevölkerung näher stehenden, Kreisen stammen und kann so die Kluft zwischen Armenpfleger und Armen ausfüllen. Durch seine berufsmäßigen Besuche gewinnt er einen schärferen Blick für alle die das Armenwesen betreffenden Dinge, und durch seine sociale Stellung kann er mit den Armen in nähere Beziehungen treten, wodurch es ihm leichter fällt, hier und da Anknüpfungspunkte für seine Untersuchung zu finden. Schließlich ist sein Urtheil über die wirkliche Hilfsbedürftigkeit oft ein besseres als das des Armen-

pflegers, denn was diesem, der aus gebildeten und wohlhabenden Kreisen stammt, schon als große Armuth erscheint, ist nach den Begriffen und Bedürfnissen der niederen Bevölkerungsschichten noch gar nicht so schlimm. Die Combination zwischen dem Urtheil des Armenpflegers und Armencontroleurs kann daher zu sehr günstigen Resultaten führen.

In jeder Woche findet ein Mal eine Bezirksversammlung statt. In derselben haben die Damen jedoch nur eine consultative Stimme. Die Bezirksverwaltung hat nur ausnahmsweise und in Fällen dringendster Noth von sich aus die Mittel zur Unterstützung zu bestimmen. Gewöhnlich muß sie sich vor Gewährung derselben an ein dazu errichtetes Armencomité wenden. Falls Meinungsverschiedenheiten vorliegen, so kann sich die Bezirksverwaltung an das Armen-Directorium wenden. Dieses entscheidet endgiltig.

Ueber die Bestimmung, daß den Frauen nur eine berathende Stimme zuerkannt ist, läßt sich streiten. In Cassel haben z. B. seit dem September 1881 die Armenpflegerinnen vollständig gleiche Rechte und Pflichten wie die Armenpfleger und läßt diese Einrichtung nichts zu wünschen übrig. Die Frau ist gerade für die offene Armenpflege in vielen Beziehungen besser geeignet als der Mann. Sie hat einen schärferen Blick für manche das häusliche Wesen betreffende Dinge, bringt besonders für den weiblichen Theil der Armen, und der ist gewöhnlich der überwiegende, ein größeres Verständniß mit und kann die Erziehung kleiner Kinder meist besser leiten als der Mann. Freilich darf ihre Thätigkeit auf diesem Gebiet nicht zu einer Art weiblichen Sports ausarten. Die Gefahr dafür liegt allerdings häufig vor. Deshalb muß die Frau für die Armenpflege zuerst erzogen werden. Anfangs wird sie, durch ihr weiches Herz dazu bewogen, leicht das Maß

der Unterstützung überschreiten, die Folgen eines zu reichlichen Almosens nicht ermessen, den einzelnen Fall nicht genau untersuchen u. a. m.; aber dieses Uebergangsstadium kann einmal überschritten werden und dann erscheint die Ausschließung von Kräften, die Pflichten übernommen haben, von den Rechten nicht nur unbillig, sondern auch bedenklich, da denselben leicht ihr Amt dadurch verleidet werden kann.¹⁾ —

B. Die Vereinsthätigkeit.

Der Bettelverein, welcher unter einsichtsvoller Leitung eine, im Verhältniß zu seinen Kräften und Mitteln, erfolgreiche Wirksamkeit entfaltet, wurde vor 18 Jahren gegründet und ist jetzt der größte Verein in Riga. Die Mittel bezieht er aus den Jahresbeiträgen seiner Mitglieder, aus Geschenken und Stiftungen, aus Concerten, Vorlesungen u. s. w.

Die Verwaltung liegt dem Vorstande ob, der seit 1881 vierzehn Glieder zählt. An seiner Spitze steht der Präses. Die Vorstandssitzungen finden nicht in regelmäßigen Perioden statt, sondern werden je nach Bedürfniß von dem Präses angeleitet. An ihnen können sich die Glieder des Vereins betheiligen, jedoch nur mit beratender Stimme. Für gewisse vorgesehene Fälle ist die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen.

Jedes Mitglied erhält eine Anzahl von Karten, auf welchen sich die Adresse des Bureaus des Bettelvereins in deutscher, russischer und lettischer Sprache gedruckt befindet. Diese Karten werden dem Bettler mit der Weisung, sich dorthin zu wenden, eingehändigt. Eine Unterstützung soll ihm nicht verabsolgt werden.

1) Ueber Betheiligung der Frauen an der Armenpflege cf. Nr. 3, 4, 5 und 6 der „Blätter für Armenpflege und Wohlthätigkeit“. Berlin, 1873. Dimmlersche Buchhandlung.

Der Verein erfreut sich bis zur Stunde einer regen Theilnahme. Wie sehr seine Ausgaben und Einnahmen gewachsen sind, beweist folgende Zahlenreihe.¹⁾

	Einnahme.	Ausgabe.
1869	8112 Rbl.	3700 Rbl.
1870	12161 "	12137 "
1871	12195 "	10655 "
1872	11380 "	16245 "
1873	17785 "	15244 "
1874	17742 "	17000 "
1875	24100 "	19700 "
1876	32518 "	29012 "
1877	22355 "	27444 "

Der Verein hatte in den ersten Jahren seines Bestehens die Armenpflege analog dem Elberfelder System organisirt. Die Stadt mit den Vorstädten wurde in 16 Bezirke getheilt und jedem Bezirk ein Bezirksvorsteher vorgesezt. Ihm zur Seite standen eine Anzahl von Armenpflegern, welche die Untersuchung, Unterstützung und Ueberwachung der Armen besorgten. Abweichend vom Elberfelder System fand in jeder Woche nicht eine gesonderte Bezirksversammlung statt, sondern eine Versammlung der Bezirksvorsteher und des Vorstandes, (der Vorstand entspricht der Elberfelder „Armendeputation“). Auf dieser Versammlung wurden die auf besondere Abhörbogen verzeichneten Anträge der Armenpfleger gebilligt, resp. verworfen.

Es stellte sich jedoch bald heraus, daß dieses System in Riga nicht durchzuführen war, und zwar aus den Gründen, die ich bereits oben Seite 19 angeführt habe. Es machte sich ein

1) cf. Rigasche Zeitung vom 9. September 1878.

empfindlicher Mangel an Armenpflegern geltend und auch die Armenpfleger, welche bereit waren, ihrer Pflicht nachzukommen, waren wegen der Entfernungen von ihren Pfleglingen beim besten Willen dazu nicht im Stande. Der Verein ging daher nach einigen Jahren zum Asyl-System, welches sich an die workhouses in England anlehnt, über. Er ist jedoch in der Durchführung nicht so streng wie dort, da die Arbeit nicht als unerläßliche Bedingung für die Aufnahme in die Anstalt hingestellt wird.

Die Stadt ist in vier Bezirke, in deren Mitte sich je ein Asyl befinden soll¹⁾, eingetheilt. Zu jedem Bezirk gehören eine Anzahl von Armenpflegern oder Armenpflegerinnen. Die Sitzungen finden in dem einen Bezirk (Moskauer Vorstadt), in welchem die meisten Armen wohnhaft sind, einmal in der Woche statt; in den drei anderen Bezirken jedoch nur einmal im Monat.

Der Verarmte hat sich in erster Linie an das Bureau des Bettelvereins zu wenden. Hier wird constatirt, zu welcher Gemeinde er gehört, wie groß seine Unterstützungsbedürftigkeit ist u.; dann wird er an einen der Bezirke, resp. an's Asyl gewiesen. Den Arbeitsfähigen wird im Asyl selbst Arbeit gegeben; weigert sich einer, dieselbe zu thun, so hat er seinen Anspruch auf Unterstützung verwirkt.

Der Hauptzweck des Vereins war und ist: den Bettel in Miga zu beseitigen, aber die Nachsicht gegen Bettler, die sich bei den untern Classen bis zu einer Art Verehrung steigert, erschwerte in hervorragender Weise die Realisirung desselben. Auch die Polizei war in der Handhabung der Gesetze nicht streng. „Die Schutzleute stammen selbst aus jenen Schichten, wo das Mitleid dem Bettler Unverletzlichkeit vindicirt und sie gehen daher mit der

1) Zur Zeit befindet sich nur in einem Bezirk (Moskauer Vorstadt) ein Asyl. —

größten Unlust an die Erfüllung der, ihnen die Arretirung der Bettler gebietenden Pflicht“ (Bericht für das Jahr 1869). Bei einem solchen Zustande der Straßenpolizei und bei dem unbedachten Verfahren eines Theiles des Publikums, das trotz der Bitten des Vorstandes den Bettlern doch williges Gehör schenkte, war der Verein von der Nothwendigkeit, selbst zur Entfernung des Straßenbettels das Seinige zu thun, überzeugt. Er traf daher mit der Polizeiverwaltung eine Vereinbarung, nach welcher die Schutzleute verpflichtet waren, den Anordnungen eines vom Verein angestellten Bettelvogtes unbedingt Folge zu leisten. Die eingelieferten Personen wurden dann je nach dem concreten Falle zu einer Unterstützung zugelassen oder aber erhielten auf Grundlage bestehender Gesetzesbestimmungen eine polizeiliche Bestrafung.¹⁾ Die Erfahrungen, welche auf diesem Gebiete gemacht wurden, sind durchaus günstige. Im Bericht von 1881 heißt es: „Wenn nur mit nachsichtsloser Strenge auch weiterhin auf diesem Gebiete vorgegangen wird, so darf der Verein sicher hoffen, daß er bald von seinem hartnäckigsten Feinde, dem im Dunkel und Geheimen schleichenden Bettel, sich ganz befreit sehen wird.“ In einer ganz besonders schlimmen Lage befand sich aber der Verein gegenüber den Bettlern jüdischer Nationalität. In die Anstalten konnte er

1) „Wer aus Faulheit und Hang zum Müßiggange bettelt, unterliegt der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei Wochen bis zu einem Monat. Wer mit Frechheit und Grobheit oder Anwendung von Betrug bettelt: unterliegt der Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem bis zu drei Monaten. Eltern oder andere Personen, welche Kindern, deren Sorge ihnen obliegt, zu betteln gestatten, unterliegen: dem Arreste nicht über fünfzehn Tage oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubel. Falls dieses Vergehen gewerbsmäßig betrieben wird, sind die Schuldigen zu unterziehen: einer Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem bis zu drei Monaten“ (Art. 49, 50 und 51 des „Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen“). —

sie nicht aufnehmen, da eine Rücksichtnahme auf ihre religiösen Satzungen, namentlich in Bezug auf die Beköstigung, nicht möglich war; und sie auf andere Weise zu unterstützen war gleichfalls ein mißliches Ding, da sie sich erfahrungsmäßig der Controle zu entziehen wußten und nach wie vor ihre Glaubensgenossen anbettelten, welche, in Erfüllung religiöser Vorschriften, ihnen helfen mußten. In Anbetracht dieser Umstände regte daher der Verein vor einigen Jahren den Gedanken an, ein Hebräerasyll ins Leben zu rufen. Derselbe fand allgemein Anklang. Die Vertreter der Rigaschen Hebräergemeinde steuerten zuerst eine Einrichtung 3000 Rbl. bei und verpflichteten sich zu einer jährlichen Subvention von 1000 Rbl. Die übrigen Summen sollten ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen der hebräischen Gesellschaft aufgebracht werden. Der Verein participirt an der Verwaltung des Asyls und hat dasselbe gewissermaßen unter seine Anstalten aufgenommen. An die Verpflegung im Asyl schließt sich, wie bei den anderen Asyls, naturgemäß eine offene Armenpflege an, welche in Vertheilung von Brod und Suppe an die Auswärtigen besteht; auch ist eine Geldunterstützung nicht ausgeschlossen. —

Zu den Anstalten des Vereins gehören:

1. Das Kinderasyll Eichenheim.
2. Das Bettlerasyll.
3. Die Kleinkinderschule.
4. Das Siechenhaus.
5. Das Hebräerasyll.

Im Kinderasyll und den damit verbundenen Anstalten wurden im Jahr 1882 verpflegt: 90 Knaben, 65 Mädchen und 13 Lehrburschen. Die Kosten pro Kopf betragen 102 Rbl. 48 Cop.

Im Kinderasyll befinden sich zwei Abtheilungen. In der einen

werden Säuglinge und Kinder vom zartesten Alter bis zum 6. Jahr verpflegt, in der andern dagegen werden sie vom 6. Jahr an erzogen. Dieses Kinderasyl ist diejenige Anstalt, auf welche der Verein die meiste Sorgfalt verwendet und sind die erzielten Resultate fast durchgängig erfreuliche. Bei jeder geordneten Armenpflege darf die Kindererziehung nie außer Acht gelassen werden. Die Kinder repräsentiren das Element, welches noch bildungs- und besserungsfähig ist und wenn auch den zukünftigen Geschlechtern gebient, für kommende Zeiten die Armuth gelindert werden soll, dann muß die Kinderpflege in erster Linie berücksichtigt werden.

Der Verein hat schließlich im Jahr 1876 auch ein Lehrlingshaus in den Complex seiner Anstalten in Eichenheim aufgenommen. Die schlimmen Erfahrungen, die er mit den im jugendlichen Alter ausscheidenden Knaben gemacht hatte, bewogen ihn zu dieser Maßnahme, um auch die Weitererziehung 14 und 15 jähriger Knaben zu überwachen. Mit dieser Einrichtung ist der Verein selbst der entwickelten Armenpflege Deutschlands vorausgegangen. Unter den dem Kinderasyl ähnlichen Anstalten hatte keine, trotz Erkenntniß des Nothstandes, zu diesem Hülfsmittel gegriffen. Selbst das rauhe Haus bei Hamburg hat sich erst nach 1876 zur Gründung eines solchen Lehrlingshauses entschlossen. Leider hat der Verein wegen Mangel an Mitteln dieses Institut in seiner ursprünglichen Einrichtung eingehen lassen müssen. Jedoch hat er die weitere Aufsicht über die Lehrlinge nicht aus der Hand gegeben. Ein Theil derselben wurde gegen ein entsprechendes Kostgeld bei Meistern untergebracht, der andere Theil dagegen wieder im Kinderasyl aufgenommen, von wo aus die Knaben ihre Werkstuben besuchen müssen.

Die Frequenz in Bettlerasyl war folgende:

Im Jahr 1882 wurden verpflegt:

	Männer	Frauen	Kinder	Zus.
	58	49	18	125
„ „ „ schieden aus:	31	17	10	58
Demnach verbleiben zum Jan. 1883:	27	32	8	67

Die Ausgaben für Beköstigung, Beheizung, Bekleidung und Beleuchtung betragen 3032 Rbl. Im Durchschnitt wurden 57 Personen täglich verpflegt, was pro Kopf und Jahr etwa 53 Rbl. ausmacht.

Die Kleinkinderschule wurde besucht von 20 Knaben und 16 Mädchen. Die Ausgaben betragen 1020 Rbl. Die Kinder erhalten in der Schule auch Beköstigung.

Im Siechenhause wurden verpflegt neun sieche Frauen.

Das Hebräerasyll endlich versorgte vom April 1882 bis zum 1. Januar 1883 mit einem Kostenaufwande von 6212 Rbl. 640 Parteien. In das Asyl wurden aufgenommen 43 Männer, 60 Frauen und 24 Kinder = 127 Personen. In derselben Zeit gingen wieder ab 32 Männer, 49 Frauen und 14 Kinder = 95 Personen. Somit verblieben zum 1. Januar 11 Männer, 11 Frauen und 10 Kinder. Die durchschnittliche Höhe der Unterstützung läßt sich aus diesen Daten natürlich nicht berechnen.

Was die offene Armenpflege betrifft, so ist sie bezirksweise verschieden. Wie beim Armen-Directorium, so liegen auch hier die Verhältnisse in dem Bezirk, in welchem sich bereits ein Asyl befindet, günstiger als in den anderen. Es macht sich aber auch beim Bettelverein ein bedeutender Mangel an Armenpflegern geltend. So bereit die Einwohner Rigas sind, pecuniäre Opfer für die Armen zu tragen (es kamen 1882 durch jährliche Beiträge ein: 15054 Rbl., durch Geschenke 9182 Rbl. und durch eine außerordentliche Collecte 7988 Rbl.), so wenig bereit scheinen sie zu

sein, sich activ an der Armenpflege selbst zu betheiligen. Mit einer rein materiellen Unterstützung allein ist es aber nicht gethan. Eine Armenpflege kann nur dann hoffen, zu günstigen Resultaten zu gelangen, wenn individualisirend vorgegangen wird. Der Armenpfleger muß persönlich die Lebensverhältnisse seines Schützlings kennen lernen und beobachten, er muß versuchen, ihn durch seine Persönlichkeit zu beeinflussen und bestrebt sein, ihn wieder zur Menschenwürde emporzuheben. Das kann die Armenpflege nicht durch einige Wenige erreichen; dazu bedarf sie einer Menge von mitwirkenden Kräften.

Es wurden im Jahre 1882 in der offenen Armenpflege
 unterstützt: 221 Parteien.

Es schieden aus: $\frac{128}{93}$ " "

Demnach verblieben 93 Personen zum Januar 1883. Die Kosten betragen 3220 Rbl. Die durchschnittliche Höhe der Unterstützung pro Kopf kann aus diesen Zahlen nicht berechnet werden, für einige Jahre ist jedoch eine solche Berechnung vom Vorstande des Vereins selbst gemacht worden. Es kostete nach derselben in dem Bezirk, in welchem sich das Asyl befand, 1875 jede Partei jährlich im Durchschnitt 48 Rbl.¹⁾, 1877: 42 Rbl. 24 Cop.²⁾, 1878: 47 Rbl. 68 Cop. und 1879: 42 Rbl. 94 Cop. Für die anderen Bezirke ist die Berechnung pro Kopf resp. Partei nicht gemacht worden. Jedenfalls ist aber die Unterstützung in denselben nicht so ausreichend gewesen wie hier, und auch von dieser bleibt es noch fraglich, ob ca. 45 Rbl. genügen, denn unter „Partei“ sind nicht nur Personen, sondern auch Familien verstanden. Unter der Aufsicht des Vereins steht schließlich noch ein

1) cf. „Zeitung für Stadt und Land“ vom 31. März 1876.

2) cf. „Kigafche Zeitung“ vom 9. September 1878.

Arbeitsbureau für weibliche Handarbeit. Im Jahre 1882 wurden 135 Arbeiterinnen beschäftigt und erhielten dieselben einen Lohn von 6317 Rbl. Dieses Institut erweist sich als durchaus lebensfähig. Den von Jahr zu Jahr steigenden Geschäftsumfang mögen folgende Zahlen veranschaulichen.

1879	wurden	für	verkaufte	Sachen	eingonnen	5525	Rbl.
1880	"	"	"	"	"	8378	"
1881	"	"	"	"	"	12827	"
1882	"	"	"	"	"	15506	"

An Arbeitslohn wurde gezahlt:

1879	Arbeitslohn	2460	Rbl.
1880	"	3757	"
1881	"	5306	"
1882	"	6317	"

Zum Schlusse erwähne ich noch, daß der Bettelverein nur solche Personen unterstützt, welche nicht zur Riga'schen Steuer-gemeinde gehören. Auf diese Weise wird gewissermaßen ein Aus-gleich in den Wohlthätigkeitsbestrebungen des Armen-Directoriums und des Bettelvereins hergestellt.

Die übrigen Vereine einer auch nur flüchtigen Besprechung zu unterziehen, ist mir nicht möglich, da das Material dazu nicht vorliegt. Ich nenne nur noch den Frauenverein (gegründet 1818), welcher für Unterstützungen im Jahre 1881 5529 Rbl. 50 Cop. verausgabte, und den Jungfrauenverein, der in demselben Jahre 100 unverehelichte Arme weiblichen Geschlechts mit 3388 Rbl. 98 Cp. unterstützte, die theils baar, theils als gezahlter Wohnungszins verabreicht wurden.

Wie hoch sich für 1883 die Summe der, durch die gesammte Vereins-thätigkeit verausgabten Gelder belief, habe ich nicht fest-

stellen können. Im Jahre 1881 soll dieselbe nach Nöltink¹⁾ 87,268 Rbl. betragen haben.

Zu erwähnen ist schließlich noch die kirchliche Armenpflege. Da sie am wenigsten an die Oeffentlichkeit tritt und ihr Werk mehr in der Stille treibt, so begegnet sie oft dem Vorurtheil, als wäre sie etwas relativ Ueberflüssiges. Die Mittel, mit denen die kirchliche Armenpflege in Riga operirt, sind allerdings nicht bedeutende, aber sie füllt im Getriebe der Gesamt-Armenpflege doch einen Platz aus, dessen Nichtvorhandensein immerhin empfunden werden würde. Sie erstreckt ihre Fürsorge besonders auf die Armen, welche auf eine Unterstützung aus städtischen Mitteln keinen Anspruch haben. Ihr Zweck ist in erster Linie, das religiöse Bewußtsein wach zu erhalten und die Glaubensgenossen vor dem Versinken in geistliches Elend zu bewahren. Die materielle Unterstützung kommt erst in zweiter Linie in Betracht und ist mehr Mittel zum Zwecke als selbst Zweck.

Es wurden 1882 mit einer Summe von 6820 Rbl. unterstützt: 240 Witwen, 4 Männer, 11 Ehepaare, 216 Kinder und 343 Personen ohne Angabe des Geschlechts; also im Ganzen 825 Personen. Von diesen 6820 Rbl. wurden für dauernde Unterstützungen verausgabt 5980 Rbl. und für einmalige 840 Rbl. Die große Zahl der Unterstützten und die geringe Summe der für dieselben verausgabten Gelder tritt bei der kirchlichen Armenpflege am auffallendsten hervor.

Riga besitzt sieben kirchliche Gemeinden, welche im Jahre 1856 beschlossen, auf dem Gebiete des Armenwesens einheitlich vorzugehen. Im § 188 des Kirchengesetzes ist vorgeschrieben, daß jeder Prediger verbunden ist, sich der Armen seiner Gemeinde

1) cf. Nöltink, „Die evangelischen Kirchengemeinschaften in Rußland“.

anzunehmen. „Er soll für dieselben nach Möglichkeit sorgen und ihnen Hülfe schaffen . . .“ Um dieser gesetzlichen Bestimmung eine, dem Bedürfniß der Gegenwart entsprechende Erfüllung zu geben, wurde ein Hauptcomité, bestehend aus sämtlichen Predigern nebst sieben weltlichen Gliedern als beschließender und verwaltender Centralkörper ernannt. Sämtliche Gaben und Beiträge fließen in die Centralkasse, von welcher aus die Summen an die einzelnen Prediger resp. deren Armenpfleger zur Vertheilung gelangen.

Die unterstützten Einwohner Rigas bilden etwa 3,5% der Bevölkerung. Das ist, wenn man die Rigaschen Verhältnisse berücksichtigt, ein ungebührlich großer Procentsatz. Sowohl die große Zahl der Unterstützten, als auch die in der offenen Armenpflege durchschnittlich geringe Summe der jährlichen Unterstützung scheinen mir darauf hinzuweisen, daß in Riga nicht Arme allein, sondern auch Dürftige bei der Unterstützung berücksichtigt werden. Die Dürftigkeit ist aber meist ein individueller Zustand, aus dem sich der Einzelne, so gut er kann, selbst zu befreien hat. Aus dem Zustande der Armuth dagegen kann sich der Einzelne ohne Hülfe Anderer nicht befreien, denn er besitzt weder die zur Erhaltung der Existenz nothwendigen Mittel, noch kann er dieselben durch eigene Kraftanstrengung erwerben. Ohne Hülfe der Gesellschaft würde er also dem Hungertode entgegengehen. In allererster Linie hat sich daher die Armenpflege auf diejenigen Personen zu erstrecken, welche sich in diesem Zustande befinden; sie muß bestrebt sein, den Einzelnen der Armuth zu entreißen, und hat ihr Ziel am vollständigsten erreicht, wenn sie sich selbst entbehrlich macht. Um den Dürftigen vor der Armuth zu schützen, bedarf es präventiver Maßregeln; diese können im Allgemeinen nicht von Seiten der Gesellschaft, sondern müssen von Seiten des

Staates ausgehen. Es sind gewöhnlich Anordnungen und Einrichtungen, welche den Volkswohlstand zu heben beabsichtigen und welche den Einzelnen in seiner wirthschaftlichen Selbständigkeit zu kräftigen suchen. Ein specifisches Mittel gegen den Eintritt der Armuth giebt es kaum; es seien denn die Sparkassen und Leihhäuser, deren es in Riga jedoch noch keine giebt.

Hiermit ist die Armenpflege Rigas geschlossen. Auf den größten Fehler derselben, den Mangel an Centralisation, habe ich oben hingewiesen. Die communale Armenpflege steht dem Nullpunkte nahe. Die Vereinsthätigkeit ist rege, aber leider systemlos. Die geschlossene Armenpflege weist fast durchweg gesunde Verhältnisse auf, von der offenen kann das aber durchaus nicht behauptet werden. Es ist unbestreitbar, daß Riga viel für seine Armen verausgabt, aber ebenso unbestreitbar ist es auch, daß bei diesen Ausgaben nicht die genügende Controle stattfindet, daß somit mancher Unwürdige eine Unterstützung erhält und daß mit den verausgabten Summen mehr geleistet werden könnte, als geleistet wird.

Bevor ich auf die Armenpflege der andern Städte übergehe, erwähne ich noch die Kindersterblichkeit in Riga. Vor Erreichung des ersten Lebensjahres starben von 1000 Kindern etwa 322, also 30,2%, wobei die Todtgeburten nicht einmal eingerechnet sind. Wie man beobachtet hat, ist die Sterblichkeit der unehelichen und armen Kinder besonders groß erst nach Verlauf der ersten Wochen in Folge schlechter Pflege.¹⁾ Daß außerdem aber in der spätern Zeit auch noch klimatische Verhältnisse in Frage kommen, ist zweifellos. Sehr interessant sind die Untersuchungen über

1) cf. Holpendorf, Jahrbuch 1877, p. 151 ff. und: Die Kindersterblichkeit in Würzburg von Dr. Geipel: Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege.

Kindersterblichkeit von A. Wolff (Erfurt, 1874). Nach seiner Angabe sterben im Alter von 0—1 Jahr:

bei Unehelichen,	beim Arbeiterstande,	beim Mittelstand,	bei höheren Ständen
35,2%	30,5%	17,3%	8,9%

Das giebt eine durchschnittliche Kindersterblichkeit von 24,4%. Sie ist also in Erfurt bedeutend niedriger als in Riga. Zieht man nun das rauhere Klima in Betracht, so ist anzunehmen, daß die Sterblichkeit derjenigen Kinder, welche der Armenbevölkerung angehören, in Riga eine noch bedeutendere ist, als in Erfurt, da gerade diese den klimatischen Einflüssen am unmittelbarsten ausgesetzt sind.

III. Die Armenpflege in den übrigen Städten Livlands.

Neben der öffentlichen Armenpflege hat sich auch in Dorpat eine rege Vereinsthätigkeit geltend gemacht, an welcher sich in hervorragender Weise das weibliche Element theilnimmt. Es bestehen zur Zeit drei Vereine. Der größte von ihnen ist der Hilfsverein, an welchen sich der Frauenverein eng anschließt. Ein kleiner, erst seit 1883 gegründeter Verein steht wiederum in naher Beziehung zur kirchlichen Armenpflege.

Da Dorpat eine nur kleine Stadt ist, so sind die Verhältnisse hier lange nicht so verwickelt, wie in Riga. Das Princip der Centralisation ist freilich auch hier nirgends direct ausgesprochen, dadurch aber, daß in der Direction des Hilfsvereins, resp. im Comité desselben die Vertreter sowohl der städtischen wie der kirchlichen Armenpflege Sitz und Stimme haben, ist immerhin eine Kenntnißnahme der verschiedenen Thätigkeit auf dem ganzen Gebiete der Armenpflege ermöglicht.

A. Die politische Armenpflege.

Die städtische Armenpflege ist für Dorpat durch die Bestimmungen des Provinzial-Rechts Bd. I, Art. 692, 697 und 700 geregelt.

Das Stadtarmencollegium besteht aus einem Rathsherrn, der unter dem Namen Armenprovisor den Vorsitz führt, einem Gliede der großen und einem Gliede der kleinen Gilde. Der jeweilige Justizbürgermeister ist seinem Amte nach Oberarmenprovisor. Dem Stadtarmencollegium liegt die Versorgung aller Armen der Stadt¹⁾ ob, insbesondere aber die Aufsicht über das Stadtarmenhaus und die Verwaltung der Armenkasse (Bef. der Gouv.-Regierung vom 4. Juni 1827).

Der perpetuellen Commission liegt die Verwaltung der Schenk-
kasse ob. Sie besteht aus einem Rathsherrn, zwei nicht wort-
habenden Aeltermännern und zwei Abgeordneten beider Gilden.
Seit der Zeit Walter von Plettenbergs (Ordensmeister von 1495
bis 1535) haben nämlich, wie aus dem Privilegium von 1510
ersichtlich, nur verarmte Bürger und Brüder oder deren Witwen
das Recht gehabt, Bier und Branntwein im Kleinen zu verschenken.
Da sie aber dazu nicht immer den nöthigen Verlag oder eine
bequeme Wohnung hatten, so wurde im 18. Jahrhundert eine
Abgabe festgesetzt, welche die mit jenem Recht nicht ausschließlich
begünstigten Personen der perpetuellen Commission jährlich zum
Besten der Armen zu zahlen verbunden sind (Bef. des Gen.-Gouv.
vom 20. Januar 1738). Die Thätigkeit dieser Commission kann eine
eigentliche Armenpflege nicht genannt werden, da die Vertheilung
der Gelder weiter nichts ist, als eine Art von Abfindung. In
Dorpat werden jährlich 70 dem Bürgerstande angehörige Personen
auf diese Weise unterstützt, von denen 40 das ganze Schankbenefiz
von 60 Rbl. und 30 das halbe von 30 Rbl. erhalten. Diese
Summen werden vier Mal jährlich quartaliter an die Betreffenden
vertheilt. Außerdem werden aber zu Weihnacht einmalige Unter-

1) Der Begriff Stadt ist hier noch im Sinne der alten ständischen Ver-
fassung gemeint.

stüzungen im Gesamtbetrage von etwa 1500 Rbl. an ca. 100 Personen vertheilt.

Wie in Riga, so bezieht auch in Dorpat das Armencollegium die Mittel zur Bestreitung der Unkosten aus einer alljährlich von der Steuerverwaltung festgesetzten und vom Rath und der Gouv.=Regierung bestätigten Armensteuer. Nur ist der Modus der Steuererhebung ein anderer. Die Höhe der Beiträge richtet sich nicht nach dem Einkommen, sondern lediglich nach der Zugehörigkeit zu den Gilden und Oskaden. Die Brüder der großen Gilde haben ca. 15 Rbl., die der kleinen ca. 10 Rbl., die Glieder der Oskade absteigend bis zu 2 Rbl. zu zahlen. Die zweite Quelle ist der Armenfond, dessen Kapital zur Zeit etwa 40 000 Rbl. beträgt.

Die Organisation der Hausarmenpflege des Armencollegiums ist wenig entwickelt. Im Allgemeinen werden auch hier die Armen mit einer Geldsumme abgefunden. Die Hauptfürsorge erstreckt sich auf die Verwaltung der beiden Armenhäuser.

Im deutsch-esthnischen Armenhause wurden 1882 verpflegt: 26 Männer und 36 Weiber; im russischen: 8 Männer und 10 Weiber. Die Unterhaltungskosten für diese Armen betragen im Laufe der letzten Jahre durchschnittlich 9000 Rbl. pro Jahr, in welche Summe jedoch auch die Ausgaben für Instandhaltung der Armenhäuser und kleinere Reparaturen an den Gebäuden mit einbegriffen sind. —

Ein arger Mißstand, der den Nutzen der Armenhäuser geradezu illusorisch macht, besteht darin, daß die Häuslinge gar keiner Hausordnung unterworfen sind. Sie können das Armenhaus am Tage verlassen, wann sie wollen, und müssen sich nur am Abend wieder einstellen. Daß sie sich daher häufig in den Schenken und Wirthshäusern umhertreiben und nach wie vor dem Betteln obliegen werden, ist so gut wie selbstverständlich. Dieser

Mißstand muß beseitigt werden und seiner Beseitigung stehen wahrlich keine großen Hindernisse im Wege.

Außer den in den Armenhäusern untergebrachten Personen wurden 1882 noch etwa 300 Arme (meist durch Geld) in der offenen Armenpflege unterstützt. —

Die Ausgaben der Steuerverwaltung für Unterstützung und Verpflegung der Armen und Kranken sind in stetem Wachsen begriffen.

1863	betragen	dieselben	2071	Rbl.	59	Cop.
1868	"	"	3573	"	74	"
1873	"	"	6560	"	9	"
1878	"	"	9985	"	25	"
1882	"	"	10248	"	55	"

Daß mit dem Wachsen der Ausgaben für die Einzelnen auch ein Steigen der Steuerbeträge stattfinden muß, ist selbstverständlich, selbst wenn sich die Bevölkerung im Laufe dieser 20 Jahre verdoppelt haben sollte. Diese immer größeren Ausgaben sind aber kein Zeichen einer gesunden Armenpflege: sie beweisen zum mindesten, daß die Armuth bis jetzt noch nicht mit Erfolg bekämpft worden ist.

Ganz anders sind die Erfahrungen, welche auf diesem Gebiet in Elberfeld gemacht worden sind. Im Jahre 1852 zählte Elberfeld 50364 Einwohner, 1880 dagegen 93500. Trotzdem ist die Zahl der Unterstützten von 2948 im Jahre 1853¹⁾ auf 1287 im Jahre 1876 herabgesunken; und während die durchschnittlichen Jahreskosten der Armenpflege in den Jahren 1846—1852: 2,80 Mark auf den Kopf der städtischen Bevölkerung betragen, beliefen sich dieselben in den Jahren 1853—1876 auf nur 1,53 Mark.

1) Das Jahr der Einführung des neuen Systems.

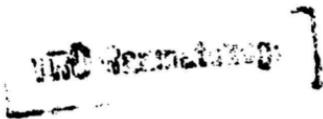
Solche Erfolge erscheinen es mir wünschenswerth zu machen, dieses System, soweit das möglich ist, auch in den Städten Livlands einzuführen.¹⁾ In Dorpat und den übrigen kleinen Städten stehen demselben lange nicht solche Hindernisse im Wege, wie in Riga. Weder liegen räumliche Schwierigkeiten vor, noch sind eine solche Menge von Vereinen vorhanden wie dort, und das Recht, eine Reform auf dem Gebiete der Armenpflege herbeizuführen, haben die Stadtverordneten auf Grund der bereits erwähnten „besonderen Bestimmungen“. Daß die Reform wegen des ständischen Charakters der jetzigen Armenpflege manche Schwierigkeiten zu überwinden haben würde, stelle ich gewiß nicht in Abrede, aber das ist doch kein Grund, um vor derselben zurückzuschrecken.²⁾ Man behauptet freilich oft, daß die Armenpflege eine Aufgabe sei, deren Lösung nicht dem Staat und seinen Organen, sondern der Gesellschaft zufalle; die Erfahrung hat aber gelehrt, daß weder die Kirche noch die Gesellschaft dazu im Stande gewesen sind. Deshalb haben alle civilisirten Staaten die Armenpflege zum Gegenstand der Gesetzgebung gemacht; und wie der Staat, so müssen sich auch seine Organe: die (städtischen) Gemeinden an der Lösung dieser Aufgabe betheiligen. Bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse kann die Gesetzgebung den Gemeinden natürlich keine Vorschriften über die Organisation ertheilen; die für ihre Bedürfnisse geeigneten Einrichtungen müssen sie daher selbst schaffen.

Ueber das Elberfelder System sagt E. Löhning³⁾: „Die Durchführung dieses Systems bietet auch weiterhin den Vortheil

1) Ueber das Elberfelder System cf. im Sammelwerk von Eminghaus.

2) Ueber Einführung der neuen Armenordnung in Leipzig cf. Leipziger Tageblatt vom 12. December 1880.

3) Schönberg, Politische Oekonomie: Armenpflege und Armenpolizei.



dar, die öffentliche Armenpflege in die engste Beziehung zur Verwaltung der privaten Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine zu setzen. Die Leiter und Verwalter derselben werden der öffentlichen Armenpflege eingegliedert und dadurch jener Anarchie der Wohlthätigkeit vorgebeugt, welche der fruchtbarste Boden für Bettelerei und Armuth ist. Auch da, wo eine solche Eingliederung sich nicht völlig herstellen läßt, muß es jedenfalls Aufgabe der Armenverwaltung sein, durch Zusammenwirken mit den Organen der Stiftungsverwaltung und der freiwilligen Armenpflege eine möglichst einheitliche Leitung des gesammten örtlichen Armenwesens und die thunlichste Verminderung des öffentlichen Armenaufwandes herbeizuführen.“

B. Die Vereinsthätigkeit.

Der größte Verein in Dorpat ist, wie bereits erwähnt, der Hilfsverein. Er wurde im Jahre 1822 gegründet und richtete in der ersten Zeit sein Hauptaugenmerk auf die Beseitigung des damals in voller Blüthe stehenden Bettels. Im Laufe der Jahre trat aber dieser Zweck immer mehr in den Hintergrund und im Augenblick gehört die Beseitigung des Bettels gar nicht mehr zu den Aufgaben des Vereins. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß er beseitigt worden ist. Der Bettel wird schwerlich ausgerottet werden können, so lange nicht durch polizeiliche, von Stadt und Land gleichmäßig durchgeführte Maßregeln dem Zudrange¹⁾ von verwahrloseten Angehörigen der benachbarten Landgemeinden, die in der Stadt vagabondiren und betteln, vollständig gewehrt werden kann.

1) *πρωχῶ βέλτερόν ἐστι κατὰ πόλιν ἢ κατ' ἀγροῦς δαίτα πωχεύειν.* Odysee XVII, 18.

Mit dem Wachsen der städtischen Bevölkerung nahm auch die Zahl der Armen in so rascher Progression zu, daß der Verein, da die errungenen Erfolge außer Verhältniß zu den darauf verwendeten Geldmitteln standen, seine Thätigkeit auf ein anderes Gebiet zu verlegen müssen glaubte. Die Vertheilung der Almosen wurde den Predigern übertragen und somit die offene Armenpflege fast ganz aus der Thätigkeit des Vereins ausgeschlossen. In der Ueberzeugung, daß der Verarmung am sichersten begegnet würde, wenn für Unterricht und Erziehung der heranwachsenden Jugend gesorgt wird, legte der Verein jetzt sein Hauptaugenmerk auf Schul- und Bewahranstalten der Kinder, gründete aber außerdem auch Asyl für das ganz hilflose und erwerbsunfähige Alter. Die dazwischen liegenden Stadien und Formen des Pauperismus glaubte er theils der staatlichen und communalen Hülfe, theils der kirchlichen Armenpflege überlassen zu müssen.

Einen integrierenden Theil des Hülfsvereins bildet der mit ihm in enger Verbindung stehende Frauenverein, welcher seine Fürsorge besonders auf den weiblichen Theil der Armen erstreckt. Ein Mitglied des Hülfsvereins wohnt seinen Sitzungen bei, führt das Protokoll und setzt die Direction des Hülfsvereins von der Thätigkeit des Frauenvereins in Kenntniß.

Die Mittel zur Bestreitung der Unkosten beziehen die Vereine, wie alle anderen, aus den jährlichen Beiträgen ihrer Mitglieder, aus dem Erlöse von Concerten und Vorlesungen, aus Geschenken, Stiftungen u. s. w.

Unter ihrer Aufsicht stehen: ein Waisenhaus, eine Anstalt für Heranbildung weiblicher Dienstboten, ein Witwenhaus, zwei Kinderbewahranstalten, zwei Armen-Mädchenschulen, ein Armenhaus und ein Quartierhaus für gebrechliche oder ganz arbeitsunfähige Personen.

In allen diesen Anstalten zusammen wurden 1882 unterstützt: 3 Männer, 79 Frauen, 56 Knaben und 341 Mädchen. Außerdem wurden durch das Institut der Arbeitsvertheilung etwa 70 Frauen beschäftigt und denselben an Arbeitslohn etwa 700 Rbl. ausgezahlt. Auf jede einzelne Arbeiterin fällt davon allerdings nur der geringfügige Betrag von 10 Rbl.; indessen will die Bedeutung dieser Unterstützung nicht allein nach ihrem Geldwerthe, sondern auch nach dem die sittlichen Kräfte stärkenden Einfluß bemessen werden.

Im Jahre 1882 wurden im Ganzen für Zwecke des Armenwesens verausgabt 13045 Rbl. 52 Cop., welcher Summe eine Einnahme von 14404 Rbl. 72 Cop. gegenübersteht.

Das Unterhaltsminimum dürfte für Dorpat wohl nicht so hoch sein, wie für Riga; es belaufen sich die Unterhaltungskosten in den Anstalten für erwachsene Arme daher auf ca. 40 Rbl. pro Kopf und Jahr.

Auffallend ist die große Zahl der unterstützten Mädchen, was jedoch seine Erklärung in den beiden Mädchenschulen findet, in welchen allein 200 Mädchen erzogen wurden. Der Grund, weshalb von dem Verein keine Knabenschule unterhalten wird, ist in dem Umstande zu suchen, daß für dieses Bedürfniß durch die von Stadt und Staat in's Leben gerufenen Elementarschulen bereits früher geforgt war, während für die geordnete Erziehung der den untersten Schichten der Stadtbevölkerung entstammenden weiblichen Jugend fast noch gar nichts gethan wurde. Der Hilfsverein mußte daher naturgemäß sein Augenmerk auf die Erhaltung der, für diesen Theil der heranwachsenden Generation bestimmten Institute lenken.

Zu den Anstalten des Vereins findet ein starker Zubrang statt, und bei dem gesteigerten Zuströmen der Landbevölkerung

zur Stadt suchen auch Alte und Gebrechliche dieser Kategorie in denselben Unterkunft, müssen aber meist abgewiesen werden. Diese Leute befinden sich in Dorpat in einer weit schlimmeren Lage als in Riga, denn während dort der Bettelverein seine Fürsorge ausschließlich auf diejenigen erstreckt, welche nicht zur Steuergemeinde gehören, berücksichtigt der Hülfsverein in erster Linie nur die Glieder dieser engeren städtischen Gemeinde, sowie solche Personen, welche, wenn auf dem Lande „angeschrieben“, doch seit Jahrzehnten in Dorpat domiciliren.

Nach denselben Grundsätzen verfährt auch die kirchliche Armenpflege und der Helferinnen-Verein. Die bettelnden Personen gehören daher meist den Landgemeinden an. Sie werden, wenn nicht Krankheit oder hohes Alter vorliegt, in ihre Heimathsgemeinden zurückbefördert, oder, wenn das nicht möglich ist, nur ganz vorübergehend unterstützt.

Die kirchliche Armenpflege ist von allen Städten Livlands in Dorpat am meisten entwickelt. Sie wird von den Pastoren in Gemeinschaft mit solchen Gemeindegliedern ausgeübt, welche sich als Armenpfleger zu diesem Dienste haben bereit finden lassen. Die Armenpfleger bilden in Gemeinschaft mit den Pastoren aller Gemeinden, dem Cassaführer, sowie einem Vertreter der Direction des Hülfsvereins ein Comité, welches sich mindestens einmal monatlich versammelt und in welchem die Directoren der Institute des Hülfsvereins Sitz und Stimme haben. Die geschäftlichen Arbeiten und die Verwaltung der Kapitalien liegen einem engeren Ausschusse ob. — Behufs leichterer Orientirung ist die Stadt mit Rücksicht auf die Armenbevölkerung in zwölf Bezirke getheilt, deren jeder von dazu bestimmten Armenpflegern versorgt wird.

Die kirchliche Armenpflege versucht ferner so viele Familien wie nur möglich dazu willig zu machen, sich der in ihrer näheren

Nachbarschaft wohnenden Armen zu leiblicher und sittlicher Pflege anzunehmen. Durch regelmäßigen Besuch sollen sie mit ihnen in stetem persönlichen Verkehr bleiben und so das Verhältniß der Hausarmen fester begründen. — Da jedoch die Familien nur selten diese Besuche vorgenommen zu haben scheinen, so hat sich ein Kreis von Frauen bereit erklärt, hier helfend einzugreifen. Im Jahre 1883 entstand so als Section der kirchlichen Armenpflege der sog. Helferinnen-Verein, welcher sich zur Aufgabe macht, erstens zwischen den Familien und Hausarmen zu vermitteln, und zweitens solche Arme, von denen sich die Frauen überzeugt haben, daß sie einer dauernden Pflege bedürftig sind, den zur Uebernahme derselben bereitwilligen Familien zuzuweisen. Da der Verein erst seit so kurzer Zeit besteht, kann über den Erfolg seiner Thätigkeit nicht berichtet werden. Erfreulich und achtungswerth ist es aber jedenfalls, daß sich immer wieder die Damen in aufopferndster Weise an der Armenpflege betheiligen und immer mehr und mehr darin gewissermaßen einen Theil ihres Lebensberufes erblicken.

Von der kirchlichen Armenpflege wurden im Jahre 1881 unterstützt: 11 Männer und 86 Weiber. Die Unterhaltungskosten betragen 1812 Rbl. 86 Cop. Außerdem wurden die Armen jedoch auch noch mit Naturalien und Kleidungsstücken unterstützt. Auch die kirchliche Armenpflege unterhält eine Armen-Mädchenschule, in welcher gegen ein ganz unbedeutendes Schulgeld 100 Kinder unterrichtet wurden.

Wie in Riga, so ist auch in Dorpat die Zahl der unterstützten Frauen eine bedeutend größere, als die der Männer. Unter den Frauen entfällt wiederum ein sehr hoher Procentsatz auf solche, die dem Wittwenstande angehören. Daß die Hilfsbedürftigkeit so häufig erst nach dem Tode des Mannes eintritt, scheint mir darauf hinzuweisen, daß viele Hausstände lediglich

durch die Arbeit des Hausvaters erhalten und ihrer Existenzmittel sofort beraubt werden, wenn jener stirbt. Es werden also oft leichtsinnige Ehen eingegangen, die jeder materiellen Basis entbehren. — Durch polizeiliche Verordnungen und Verbote kann dem freilich nicht entgegengewirkt werden. Die Gesetzgebung, besonders der süddeutschen Staaten hat sich häufig dagegen gewandt (Bayern: Landrecht von 1616 und Gesetz vom 1. Juli 1834; Württemberg: Gesetz von 1833 u.), aber die Erschwerung der Eheschließungen hatte keinen Erfolg und trug nur dazu bei, die Zahl der unehelichen Kinder außerordentlich zu steigern. Daher scheint nur dadurch dem Einhalt geboten werden zu können, daß in den niederen Schichten der Bevölkerung das Bewußtsein der Verantwortlichkeit gegenüber der Familie soviel wie möglich geweckt und gestärkt wird. Der Unbemittelte muß wissen, daß er nur zu häufig durch eine leichtsinnig eingegangene Ehe und die damit verbundene, meist übermäßige Kinderproduction an seiner Verarmung im letzten Grunde selbst die Schuld trägt. Die Aussichten, dadurch zu irgend welchen Resultaten zu gelangen, dürften aber auch hier freilich nur äußerst geringe sein.

Die übrigen Städte einzeln einer genaueren Besprechung zu unterziehen, ist in sofern unnöthig, als sie alle unter sich ähnliche Verhältnisse aufweisen. Die öffentliche Armenpflege hat überall ihren ständischen Charakter bewahrt, in jeder Stadt ist ein Armenhaus vorhanden, welches meist überfüllt ist, und die offene Armenpflege ist nur wenig oder gar nicht entwickelt. In einigen Städten bestehen Vereine, welche meist aus Damen, mit dem Ortsprediger an der Spitze, gebildet sind, in anderen dagegen ist die Vereinsthätigkeit noch gar nicht in's Leben getreten.

Es genügt daher, wenn ich die Armenverhältnisse nur einer dieser kleineren Städte, z. B. Fellins, berühre.

Das städtische Armencollegium in Fellin besteht aus einem Gliede des Magistrats als Vorsitzendem, aus sechs Gliedern der Kaufmannschaft, Bürgerschaft und des Arbeiterklubs als Beisitzern und Armenvorstehern, aus dem Städtältesten und Doctmann und aus dem Stadtcassabuchhalter. Der Ortsprediger ist Ehrenmitglied des Collegiums. Das Glied des Magistrats wird vom Magistrat und die sechs Armenvorstehern werden aus den vorangegebenen Ständen von der Versammlung der Bürger alle drei Jahr gewählt und stehen sämmtlich diesem Amte unentgeltlich vor.¹⁾

Die Mittel zur Erhaltung der Armen werden, wie in allen Städten, durch die von den Gliedern der Steuergemeinde zu contribuierenden Beiträge aufgebracht. Ferner dienen dazu die polizeilichen Strafgebühren, die Renten eines durch Geschenke entstandenen Kapitals von 4000 Rbl., und die, nach der Verfügung der libl. Gouv.-Regierung vom 22. September 1832, von den Nachlassen der in der Stadt verstorbenen Steuergemeindeglieder zu erhebenden Procentgebühren.

Im Armenhause wurden 1882: 11 Männer und 10 Weiber unterstützt. Die Unterhaltungskosten betragen pro Kopf täglich 11 ¹/₄ Cop., also jährlich etwa 41 Rbl.

Die offene Armenpflege ist noch so gut wie gar nicht entwickelt und besteht fast ausschließlich nur darin, daß die Armen mit einer Geldsumme abgefunden werden. Von dem Armencollegium wurden in derselben 80 Armenfamilien unterstützt. Daß die sechs Armenvorsteher über eine so große Zahl von Unterstützten keine Controle üben können, leuchtet ein. Eine solche findet auch faktisch fast nur über die Insassen des Armenhauses statt. Im § 7 des

1) Convolut des Fellinschen Stadt-Armen-Collegiums Vol. I.

Reglements für das Armenwesen in Felling heißt es: „Die dejourirenden Armenvorsteher haben das Armenhaus täglich zu besuchen und für die Erhaltung guter Ordnung in allen Dingen zu sorgen.“ Eine Bestimmung, welche die Controle auch über die in der offenen Armenpflege Unterstützten zur Pflicht macht, ist nicht vorhanden. —

In einer Beziehung weist Felling jedoch eigenartige Verhältnisse auf, die sich meines Wissens in den übrigen Städten nicht wiederholen. Bei der Einführung der Städteordnung im Jahre 1879 ging man nämlich von dem Gedanken aus, daß die neue Communalverwaltung der Armenpflege, dieses so wichtigen Zweiges der Bethätigung communalen Lebens, nicht entzihen könne und rief eine Armencommission, welche aus Gliedern der neuen Stadtverwaltung zusammengesetzt wurde, in's Leben. Diese Armencommission unterstützt nur solche Arme, welche nicht zur Steuergemeinde gehören und an diese keinen Anspruch auf Unterstützung erheben können. Zur Bestreitung der Unkosten werden jährlich 300 Rbl. aus der Staatscasse ausgeworfen.

Um sich ferner eine Uebersicht über die Thätigkeit auch des Armencollegiums und der kirchlichen Armenpflege zu verschaffen, stellte die Armencommission im Verein mit den Vertretern der übrigen Institute Armenlisten auf und suchte sich so über die Unterstützungsbedürftigkeit eines jeden Einzelnen möglichst genau zu orientiren. Damit waren die Grundlagen zu einer geordneten Armenpflege geschaffen, die Möglichkeit, eine Centralisation herbeizuführen, geboten und der Mißstand, daß nur Glieder der Steuergemeinde einen Anspruch auf Unterstützung hatten, beseitigt. Leider scheint die Organisation in der angegebenen Richtung in's Stocken gerathen zu sein, denn im Laufe des ganzen Jahres 1883 ist die Armencommission ein einziges Mal zusammengetreten,

was bei einer gewissenhaft ausgeübten und geordneten Armenpflege entschieden zu wenig sein dürfte.

Neben der öffentlichen Armenpflege besteht ein kirchlicher Verein, welcher, mit dem Ortsprediger an der Spitze, aus einer Anzahl Damen gebildet ist. Das Gebiet seiner Thätigkeit liegt in der offenen Armenpflege. Eine Anstalt wird von ihm nicht unterhalten. Im Jahre 1882 betragen die Einnahmen 1160 Rbl. und die Ausgaben 720 Rbl., mit welcher Summe 18 Parteien unterstützt wurden. Aus diesen Zahlen sich ein Bild über die Höhe der Unterstützung zu machen, ist natürlich nicht möglich, da nicht angegeben ist, wie viele dieser Parteien dauernd und wie viele vorübergehend die Armenpflege in Anspruch genommen haben. Auch in Fellin wird eine Armenschule unterhalten, welche 1882 von 65 armen Kinder beiderlei Geschlechts besucht wurde. —

Ähnlich diesen Verhältnissen sind diejenigen aller übrigen kleinen Städte. Das Interesse der Gesellschaft ist für die Armenpflege noch gar nicht oder nur in sehr geringem Grade in Anspruch genommen, die offene Armenpflege ist nirgends einer vernünftigen Organisation unterworfen, die Schädlichkeit des unregelmäßigen Almosengebens wird durchaus noch nicht erkannt und die öffentliche Armenpflege geht ihren altgewohnten Gang, indem sie die dazu bestimmten Summen an die Unterstützungsbedürftigen auszahlt und sich höchstens um das Schicksal der in den Armenhäusern untergebrachten Personen kümmert.

Wenn man die eben geschilderten Zustände mit denjenigen der westeuropäischen Culturstaaten vergleicht, so ist das Armenwesen in letzteren natürlich bedeutend entwickelter als in diesem Theile der baltischen Provinzen. Das Bewußtsein der moralischen Verpflichtung, für die verarmten Mitglieder der Gesellschaft sorgen zu müssen, ist ein bedeutend regeres, und zieht man vollends die

gesetzgeberische Thätigkeit, die staatliche Organisation und Regelung in Betracht, so steht Livland bei weitem zurück. Es hat dieses aber auch seinen natürlichen Grund. Hier hat sich lange nicht so früh und vor allen Dingen nicht in so ausgedehntem Maße das Bedürfnis der Unterstützung fühlbar gemacht. In Livland giebt es keine eigentliche Fabrikstadt; selbst Riga kann nicht als solche gelten. Die Industrie befindet sich noch nicht auf einer so hohen Stufe der Entwicklung, wie etwa in Deutschland, Frankreich oder England, und sind daher die Bedingungen der Massenverarmung und Arbeitslosigkeit hier nicht in so hohem Grade vorhanden wie dort. —

Es war jedoch eine mißliche und wenig Erfolg verheißende Arbeit, über das Armenwesen in Livland zu schreiben, denn weder in jüngster Zeit, noch früher ist etwas über diese Frage, soweit sie sich auf ganz Livland erstreckt, veröffentlicht worden.¹⁾ Es lag also gar kein Material nach dieser Richtung hin vor.

Dennoch habe ich es versucht, ein Bild über diese Zustände, soweit sie sich in Livland entwickelt haben, zu entwerfen. Die Armenpflege steht mit den großen socialen Problemen der Gegenwart im engsten Zusammenhange, und das Gebiet derselben ist noch in ein so überaus tiefes Dunkel gehüllt, daß jeder Versuch, dasselbe zu beleuchten, von Interesse sein kann und somit auch dieser gerechtfertigt erscheint.

Im Wesentlichen hat sich die Abhandlung nur im Rahmen der Schilderung bewegen müssen, da bei dem Mangel an statistischen Daten eine Kritik nur selten geübt werden konnte. Das Material

1) Nur über das Armenwesen in Riga sind einige Schriften dem Druck übergeben worden. Und zwar: L. Bergmann, „Armenversorgung und Unterstützungsanstalten in Riga“, Riga, 1803, und: Fr. v. Jung-Stilling „Riga in den Jahren 1866—1870“ (Abschn. IV).

zu sammeln, war eine schwierige und mühevollere Arbeit. Theils habe ich mich, um dasselbe zu erhalten, mit Persönlichkeiten, die mir über diese Frage Auskunft ertheilen konnten, in Verbindung gesetzt, theils selbst die meisten Städte Livlands bereist, um an Ort und Stelle die Verhältnisse kennen zu lernen und mir die Daten, soweit dieselben vorhanden und zugänglich waren, zu verschaffen. Daß manche derselben lückenhaft, ja sogar unrichtig sein können, leuchtet ein. Gerade auf dem Gebiete der Armenpflege entzieht sich Vieles so sehr der Controle, daß es unmöglich ist, hier auch nur etwas annähernd Vollständiges zu leisten.

V i t a.

Ich Erich von Grünewaldt bin auf dem Gute Lauenhof in Livland am 6/18. März 1859 geboren. Mit meinem zwölften Jahre bezog ich das Gouvernements-Gymnasium zu Riga, verließ dasselbe jedoch bald und genoß darauf vier Jahre hindurch meinen Unterricht auf privatem Wege. 1875 trat ich in das livländische Landesgymnasium zu Fellin ein, welches ich 1881 absolvirte. Ich bezog die Universität Dorpat, mußte dieselbe jedoch schon nach kurzer Zeit verlassen, da mir die Aerzte einen längeren Aufenthalt in Livland untersagten.

Im Winter 1881 begann ich meine Studien in Leipzig, wo ich die Vorlesungen der Herren Professoren Roscher, Fricker, Blomeyer und Strümpell und der Herren Dr. Wagner, Friedberg und Walker besuchte. Für die mir gewährte wissenschaftliche Anregung und Ausbildung spreche ich an dieser Stelle meinen ergebensten Dank aus.

Leipzig, im Mai 1884.